

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 7

München, den 13. April

1973

Datum	Inhalt	Seite
6. 4. 1973	Verordnung über die Beisitzer in den Ausschüssen und Kammern nach dem Wehrpflichtgesetz	117
13. 3. 1973	Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Staatsministerien des Innern, für Unterricht und Kultus und der Finanzen nach dem Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes für die berufliche Bildung der Schwimmeistergehilfen und Schwimmeister	118
15. 3. 1973	Verordnung über die Entgelte für Transportleistungen bei der Beförderung schüttbarer Güter aus Steinen und Erden im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen	118
20. 3. 1973	Prüfungsordnung des Telekollegs für Erzieher	120
20. 3. 1973	Prüfungsordnung für das Telekolleg I	135
20. 3. 1973	Prüfungsordnung für das Telekolleg II	143
30. 3. 1972	Elfte Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Bayerischen Landespolizei auf die Bayerische Grenzpolizei	150
20. 3. 1973	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 20. März 1973 Vf. 18-VII-72 betreffend den Antrag des cand. jur. Claus Tiltmann in München 2, Barer Straße 38/40 III, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 16 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 18. März 1966 (GVBl S. 120) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 5. April 1971 (GVBl S. 159) und vom 24. Mai 1972 (GVBl S. 177)	151
26. 2. 1973	Satzung zur Änderung der Satzung des Bayerischen Versorgungsverbandes	156
	Berichtigung	156

Verordnung über die Beisitzer in den Ausschüssen und Kammern nach dem Wehrpflichtgesetz

Vom 6. April 1973

Auf Grund von § 18 Abs. 2 und 3, § 26 Abs. 3 Sätze 2 und 5 und § 33 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 und Abs. 6 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1972 (BGBl I S. 2277) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Benannte Beisitzer

(1) Die Kreisverwaltungsbehörden benennen die Beisitzer in den Musterungsausschüssen und in den Prüfungsausschüssen für Kriegsdienstverweigerer. Zuständig ist die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bereich der Musterungsausschuß oder der Prüfungsausschuß zusammentritt. Die Kreisverwaltungsbehörde kann auch Bedienstete einer anderen Kreisverwaltungsbehörde mit Zustimmung dieser Behörde benennen. Für die Musterungsausschüsse sollen Bedienstete der Kreisverwaltungsbehörde benannt werden, aus deren Bereich der größere Teil der zu musternden Wehrpflichtigen stammt.

(2) Die Regierungen benennen die Beisitzer in den

Musterungskammern und in den Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer.

§ 2

Ehrenamtliche Beisitzer

(1) Die ehrenamtlichen Beisitzer in den Musterungsausschüssen und in den Prüfungsausschüssen für Kriegsdienstverweigerer werden in den kreisfreien Gemeinden von dem nach der Geschäftsordnung des Gemeinderats zuständigen beschließenden Ausschuß, wenn ein solcher nicht besteht, vom Gemeinderat, in den Landkreisen vom Kreis Ausschuß gewählt. Art. 51 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 45 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern sind anzuwenden.

(2) Die ehrenamtlichen Beisitzer in den Musterungskammern und in den Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer werden vom Bezirkstag gewählt, soweit dieser die Wahl nicht dem Bezirksausschuß überträgt. Art. 42 Abs. 3 und Art. 46 Abs. 2 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern sind anzuwenden.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1973 in Kraft.
(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Verordnung über die Bestellung der von der Landesregierung zu benennenden Beisitzer in den Musterungsausschüssen, den Musterungskammern sowie den Prüfungsausschüssen und Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer vom 13. November 1956 (BayBS I S. 326) und
2. die Verordnung über die Beschlußorgane der kreisfreien Gemeinden und der Landkreise zur Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer in den Musterungsausschüssen und in den Prüfungsausschüssen für Kriegsdienstverweigerer vom 22. März 1961 (GVBl S. 89).

München, den 6. April 1973

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Dr. Held,

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister der Justiz

Verordnung

über die Übertragung von Aufgaben der Staatsministerien des Innern, für Unterricht und Kultus und der Finanzen nach dem Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes für die berufliche Bildung der Schwimmmeistergehilfen und Schwimmmeister

Vom 13. März 1973

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 und des Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AGBBiG) vom 23. Juni 1970 (GVBl S. 246), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1971 (GVBl S. 475), erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Unterricht und Kultus und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Aufgaben der zuständigen Stelle nach § 84 Abs. 1 Nr. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl I S. 1112), geändert durch Gesetz vom 12. März 1971 (BGBl I S. 185), und die Zuständigkeiten nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 und Art. 2 Abs. 1 Buchst. c AGBBiG werden für die Berufsausbildung und berufliche Umschulung zum „Schwimmmeistergehilfen“ und für die berufliche Fortbildung zum „Schwimmmeister“ auf die Bayerische Sportakademie übertragen. Das gilt nicht für die Zuständigkeiten nach den §§ 23, 24 und 45 BBiG; diese werden im Bereich des Staatsministeriums des Innern auf die Rechtsaufsichtsbehörden, im Bereich der Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen auf die Regierungen übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1973 in Kraft.

München, den 13. März 1973

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. Huber, Staatsminister

Verordnung

über Entgelte für Transportleistungen bei der Beförderung schüttbarer Güter aus Steinen und Erden im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen

Vom 15. März 1973

Auf Grund des § 84 Abs. 1 und des § 84 g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (BGBl 1970 I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 1971 (BGBl I S. 2149), in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz 1959 Nr. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung TSN Nr. 2/72 vom 14. Dezember 1972 (BAnz Nr. 240), und auf Grund des § 3 der Verordnung zur Ausführung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 13. Februar 1973 (GVBl S. 34) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

(1) Für die Beförderung der in der Anlage A (Güterverzeichnis) bezeichneten Güter im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Bayern dürfen nur die nach den Bestimmungen dieser Verordnung zulässigen Entgelte gefordert, versprochen, vereinbart, angenommen oder gewährt werden.

(2) Diese Verordnung gilt nicht

1. für die Beförderung von Gütern, sofern das Gewicht der Sendung 4 t nicht übersteigt;
2. für den Einsatz von Kraftfahrzeugen oder Zügen, deren Nutzlast 4 t nicht übersteigt;
3. für die Beförderung von Gütern, die nicht mechanisch geladen und durch Abkippen entladen werden;
4. für die Beförderung von Gütern in Silo- und Mischerfahrzeugen;
5. für die Beförderung abgepackter Ware;
6. für die Beförderung von Gütern, für die besondere Tarife festgesetzt oder für zulässig erklärt worden sind.

§ 2

(1) An Stelle der Richtsätze des § 2 GNT gelten die Tarifsätze nach Anlage B zu dieser Verordnung.

(2) Wird die Verwendung von Lastkraftwagen ohne Anhänger wegen der Eigenart der Beförderung vereinbart, so gelten an Stelle der Richtsätze des § 2 GNT die Tarifsätze nach Anlage C zu dieser Verordnung.

(3) Die Tarifsätze der Anlagen B und C dürfen unbeschadet der Absätze 4 und 5 nicht unterschritten werden; dies gilt auch bei Dauervertragsverhältnissen nach § 3 GNT.

(4) Die Tarifsätze der Anlagen B und C dürfen um bis zu 7 v. H. unterschritten werden bei Transporten, die der Belieferung stationärer Anlagen dienen, sofern die Transportentfernung mindestens 80 km beträgt und jährlich eine Mindestmenge von 20 000 t der Materialart gemäß Anlage A Nr. 2 befördert wird. Stationäre Anlagen sind solche Anlagen, die länger als ein halbes Jahr an einem festen Standort betrieben werden.

(5) Die Tarifsätze der Anlagen B und C dürfen für Transporte auf Rückfahrten für den gleichen Auftraggeber mit dem gleichen Fahrzeug bis zu 30 v. H. ermäßigt werden.

(6) Die Tarifsätze der Anlagen B und C dürfen um nicht mehr als 40 v. H. überschritten werden. Sie erhöhen sich in den Entfernungsstufen von 0 bis 25 km um 10 v. H., wenn kein Dauervertragsverhältnis nach § 3 GNT vorliegt.

(7) Rechtsvorschriften des GNT, die sich auf die Anwendung der Tafeln III und V beziehen, ausgenommen die §§ 2a und 3, sind entsprechend anzuwenden.

(8) In den Entgelten nach dieser Verordnung ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Unternehmer, deren Umsätze der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) unterliegen, haben den Entgelten nach den Absätzen 1 bis 7 die Umsatzsteuer hinzuzurechnen, die nach § 12 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) auf die ausgeführte Leistung entfällt. Unternehmer, deren Umsätze nicht der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) unterliegen, dürfen den Entgelten nach den Absätzen 1 bis 7 die Umsatzsteuer hinzurechnen, die nach § 19 Abs. 1 bis 3 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) auf die ausgeführte Leistung entfällt.

§ 3

(1) Die nach dieser Verordnung zu berechnenden Entgelte unterliegen der Nachprüfung durch eine im Freistaat Bayern ansässige und gemäß § 58 Abs. 2 und § 59 GüKG von der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr als Frachtenprüfstelle zugelassene Abrechnungsstelle.

(2) Die Unternehmer haben der Stelle, die sie mit der Nachprüfung der Abrechnung beauftragen, bis spätestens 10. eines jeden Monats zwei Rechnungsdurchschriften der Originalrechnungen aus dem Vormonat vorzulegen, auf denen der Auftraggeber die Übereinstimmung mit der Originalrechnung bestätigt hat. Den Rechnungsdurchschriften sind, soweit vorhanden, die Wiegekarten und Lieferscheine beizufügen.

(3) Die mit der Nachprüfung der Rechnungen befaßten Personen dürfen Geschäfts- oder Berufsgeheimnisse, von denen sie bei der Nachprüfung Kenntnis erhalten, weder verwerten noch anderen mitteilen.

(4) Die Frachtenprüfstellen unterliegen hinsichtlich ihrer Tätigkeit nach Absatz 1 der Aufsicht des Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr.

§ 4

(1) Die Unternehmer haben ihrer zuständigen Erlaubnisbehörde (§ 82 GüKG) gegenüber schriftlich zu erklären, über welche Abrechnungsstelle sie die Nachprüfung der Abrechnung vornehmen lassen wollen. Dieser Erklärung ist eine Bestätigung der Abrechnungsstelle beizufügen, aus der ersichtlich ist, daß sie mit der Nachprüfung der Abrechnung des Unternehmers beauftragt wurde.

(2) Die Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 ist abzugeben

- a) innerhalb von 10 Tagen nach Aufnahme der ersten nachprüfungspflichtigen Beförderung, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt,
- b) bei einem Wechsel der Abrechnungsstelle innerhalb von 10 Tagen nach Beauftragung der neuen Abrechnungsstelle.

§ 5

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind, soweit sie nicht Zuwiderhandlungen im Sinne des § 98 Nr. 1 oder § 98 a GüKG darstellen, Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 99 Abs. 1 Nr. 3 GüKG.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1973 in Kraft.
München, den 15. März 1973

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr
J a u m a n n, Staatsminister

Anlage A

zu § 1 Abs. 1 der Verordnung

Güterverzeichnis:

1. Steine und Erden in rohem (unbearbeitetem) Zustand;
2. alle schüttbaren Güter aus Steinen und Erden mit und ohne Zusatz von Bindemitteln;
3. Erdaushub der Bodenklassen 2.21 bis 2.28 im Sinne der VOB — DIN 18 300.

Anlage B und C

zu § 2 der Verordnung über Entgelte für Transportleistungen bei der Beförderung schüttbarer Güter aus Steinen und Erden im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen

Lastentfernung in km bis einschließlich	Anlage B Tarifsatz pro t-Gewicht der Ladung DM (Zugsatz)*	Anlage C Tarifsatz pro t-Gewicht der Ladung DM (Solosatz)
0,10	0,47	0,47
0,20	0,53	0,53
0,30	0,59	0,59
0,40	0,65	0,65
0,50	0,71	0,71
0,75	0,85	0,85
1	0,98	0,98
1,5	1,06	1,15
2	1,14	1,31
2,5	1,22	1,42
3	1,30	1,53
3,5	1,39	1,64
4	1,46	1,74
4,5	1,55	1,83
5	1,63	1,92
6	1,76	2,06
7	1,90	2,21
8	2,03	2,36
9	2,16	2,51
10	2,29	2,66
11	2,42	2,81
12	2,55	2,96
13	2,68	3,11
14	2,80	3,26
15	2,90	3,41
16	3,01	3,56
17	3,12	3,71
18	3,23	3,86
19	3,34	4,01
20	3,44	4,16
21	3,55	4,31
22	3,65	4,46
23	3,75	4,61
24	3,84	4,76
25	3,93	4,91
26	4,01	4,97
29	4,26	5,33
32	4,51	5,69
35	4,76	6,05
38	5,01	6,41
41	5,26	6,76

Lastentfernung in km bis einschließlich	Anlage B Tarifsatz pro t-Gewicht der Ladung DM (Zugsatz)*	Anlage C Tarifsatz pro t-Gewicht der Ladung DM (Solosatz)
44	5,51	7,12
47	5,76	7,48
50	6,01	7,84
55	6,42	8,42
60	6,83	9,00
65	7,24	9,58
70	7,65	10,16
75	8,06	10,74
80	8,47	11,32
85	8,88	11,90
90	9,29	12,48
95	9,70	13,06
100	10,11	13,64
105	10,52	14,22
110	10,93	14,80
115	11,34	15,38
120	11,75	15,96
je weitere an- gefangene 5 km	0,41	0,58

* Hierunter fallen auch Sattelkipper.

Prüfungsordnung des Telekollegs für Erzieher

Vom 20. März 1973

Auf Grund des Art. 43 Abs. 4 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

I. Teil Allgemeines	§ 1
II. Teil Prüfungen des Telekollegs	
1. Abschnitt: Arten der Prüfungen Bewertg. von Prüfungsleistungen	§ 2 und § 3
2. Abschnitt: Zwischenprüfungen	§ 4—§ 11
3. Abschnitt: Abschlußprüfung	§ 12—§ 26
4. Abschnitt: Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife	§ 27—§ 31
III. Inkrafttreten	§ 32

I. Teil Allgemeines

§ 1

Wesen und Aufgaben des Telekollegs für Erzieher (TKE)

(1) Das TKE ist eine gemeinsame Bildungseinrichtung des Freistaates Bayern und des Bayerischen Rundfunks, die mit Hilfe ausgestrahlter Lehrsendungen des Fernsehens und des Hörfunks, ferner anhand von schriftlichem Begleitmaterial und in Verbindung mit der Beratung der Teilnehmer an den Kollegtagen sowie durch Direktunterricht in den berufskundlichen und musisch-pädagogischen Fächern den Lehrstoff der Fachakademie für Sozialpädagogik vermittelt. Der Besuch des TKE soll dazu befähigen, in Kindergärten, Horten und Heimen sowie anderen sozialpädagogischen Bereichen als Erzieher tätig zu sein. Bei erfolgreichem Abschluß der Ausbildung wird die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Erzieher“ verliehen.

(2) Die Ausbildung im TKE zum „Staatlich anerkannten Erzieher“ umfaßt

- eine theoretische Ausbildung in zwei Jahreskursen. Beide Kurse umfassen jeweils drei Trimester;
- eine einjährige praktische Ausbildung (Berufspraktikum).

(3) Die Prüfungen im Rahmen des TKE führt der Freistaat Bayern durch.

II. Teil

Prüfungen des Telekollegs für Erzieher (TKE)

1. Abschnitt

Arten der Prüfungen, Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 2

Arten der Prüfungen

(1) Die Teilnehmer am TKE weisen ihren Leistungsstand durch Zwischenprüfungen und nach Beendigung der Ausbildung durch die Abschlußprüfung nach. Darüber hinaus können Teilnehmer im zeitlichen Zusammenhang mit der Abschlußprüfung an einer staatlichen Ergänzungsprüfung zur Feststellung der Fachhochschulreife in einer einschlägigen Fachrichtung teilnehmen.

(2) Zwischenprüfungen sind:

Feststellungsprüfungen (Kursprüfungen), Kurzprüfungen, Klausurarbeiten, soweit sie nicht im Rahmen der Abschlußprüfung durchgeführt werden, häusliche Prüfungsarbeiten.

(3) Zwischenprüfungen werden durchgeführt

- in den Fächern, deren Bildungsinhalte über Fernsehen oder über den Hörfunk ausgestrahlt werden, als Feststellungsprüfungen (Kursprüfungen) und Kurzprüfungen,
- in den Fächern des Direktunterrichts als Klausurarbeiten,
- in den Fächern, deren Lehrinhalte über Fernsehen und Hörfunk ausgestrahlt werden, und in den Fächern des Direktunterrichts außerdem als häusliche Prüfungsarbeiten,
- soweit zur Klärung des Leistungsstands erforderlich, in allen Fächern als mündliche Prüfung (§ 8).

(4) Die Abschlußprüfung

Die Abschlußprüfung gliedert sich in zwei Prüfungsteile:

- der erste Prüfungsteil hat vorwiegend theoretische Inhalte und wird am Ende der zweijährigen theoretischen Ausbildung (theoretische Prüfung) abgehalten,
- der zweite Prüfungsteil ist eine vorwiegend praktisch-methodische Prüfung; sie wird am Ende des Berufspraktikums abgehalten (praktische Prüfung).

§ 3

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Bei Bewertung der Leistungen einschließlich der Notengebung in Zeugnissen und bei Prüfungen sind die folgenden Notenstufen mit der angegebenen Wortbedeutung zu verwenden:

sehr gut = 1

Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.

gut = 2

Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

befriedigend = 3

Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im allgemeinen entspricht.

ausreichend = 4

Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, im allgemeinen aber den Anforderungen noch entspricht.

mangelhaft = 5

Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

ungenügend = 6

Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Der Begriff „Anforderungen“ bezieht sich auf den Umfang und die Tiefe sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse und auf die Art der Darstellung.

(2) Zwischennoten werden nicht erteilt.

(3) Soweit aus mehreren Leistungen eine gemeinsame Durchschnittsnote zu bilden ist, ist sie auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Die Durchschnittsnote ist wie folgt auf- oder abzurunden:

1,00—1,50 = sehr gut (1)

1,51—2,50 = gut (2)

2,51—3,50 = befriedigend (3)

3,51—4,50 = ausreichend (4)

4,51—5,50 = mangelhaft (5)

5,51—6,00 = ungenügend (6)

Bei der Berechnung der Gesamtprüfungsnote ist ebenso zu verfahren wie bei der Berechnung von Durchschnittsnoten. Bei der Bildung der Gesamtprüfungsnote bleiben Wahlfächer stets außer Betracht.

(4) Leistungen, bei denen sich ein Teilnehmer des Unterschleifs oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel schuldig macht, sind mit der Note 6 zu bewerten. In schweren Fällen des Unterschleifs während einer Prüfung kann der Prüfungsteilnehmer durch Beschluß der Lehrerkonferenz, bei der Abschlußprüfung durch Beschluß des Prüfungsausschusses, von der weiteren Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die gesamte Prüfung oder der jeweilige Prüfungsabschnitt mit der Note 6 zu bewerten. Satz 1 gilt entsprechend für Prüfung oder Prüfungsteile, denen der Teilnehmer ohne hinreichende Entschuldigung fernbleibt. Während des Kurses geforderte, aber nicht abgelieferte häusliche Prüfungsarbeiten sind mit Note 6 zu bewerten, soweit keine ausreichende Entschuldigung vorliegt. Der Nachweis einer Erkrankung ist unverzüglich durch ärztliches Zeugnis zu führen. Zuständig für die Entscheidung der Frage, ob eine hinreichende Entschuldigung vorliegt, ist die Lehrerkonferenz, bei der Abschlußprüfung der Prüfungsausschuß.

(5) In die korrigierten und bewerteten Prüfungsarbeiten ist den Teilnehmern auf Antrag Einblick zu geben.

(6) Kann der Prüfungsteilnehmer mit ausreichender Entschuldigung einzelne Prüfungen oder Prüfungsteile nicht ablegen, so können die Prüfung oder fehlende Prüfungsteile zum nächsten ordentlichen Prüfungstermin nachgeholt werden. Außerordent-

liche Nachholtermine können angesetzt werden, soweit dies organisatorisch möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf einen Sondertermin besteht nicht.

2. Abschnitt

Zwischenprüfungen

§ 4

Feststellungsprüfungen (Kursprüfungen)

(1) Während des ersten Kurses und gegen Ende des 5. Trimesters werden im Rahmen der Kollegtage in den Fächern Deutsch, Pädagogik, Psychologie sowie im Wahlfach Englisch Feststellungsprüfungen abgehalten. Darüber hinaus finden Feststellungsprüfungen in den Fächern Biologie, Sozialkunde, Soziologie und Jugendrecht jeweils nach Abschluß der einschlägigen Lehrsendungen statt. Sie dienen zusammen mit den übrigen Zwischenprüfungen als Nachweis, daß die Teilnehmer auf Grund ihrer Leistungen den weiteren Anforderungen genügen werden. Die Prüfungstermine teilt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus mindestens vier Wochen vorher mit.

(2) Gegenstand der Feststellungsprüfungen in den einzelnen Fächern sind die Lehrinhalte der Sendungen und der schriftlichen Arbeitsunterlagen. Die Prüfungsaufgaben stellt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(3) Die Arbeitszeiten betragen

für Deutsch	150 Minuten
für Englisch	120 Minuten
für Pädagogik	120 Minuten
für Psychologie	120 Minuten
für Soziologie	90 Minuten
für die übrigen Fächer je	60 Minuten

(4) Zur Teilnahme an den Feststellungsprüfungen ist berechtigt, wer die zu erbringenden häuslichen Prüfungsarbeiten vorgelegt und an den Kollegtagen regelmäßig teilgenommen hat.

(5) Die Feststellungsprüfungen werden vom Leiter der Kolleggruppe und von den an den Kollegtagen beteiligten Lehrkräften durchgeführt.

(6) Korrektur und Bewertung der Prüfungsarbeiten obliegen dem für die jeweiligen Fächer zuständigen Lehrer.

§ 5

Kurzprüfungen

(1) In jedem Kurs ist außerdem im Rahmen des Telekollegs in den Fächern Deutsch, Englisch, Pädagogik, Psychologie und Soziologie je eine Kurzprüfung abzuhalten.

(2) Ihr Schwierigkeitsgrad ist dem schriftlichen Begleitmaterial und den Sendungen anzupassen. Der Umfang der Aufgaben, die vom zuständigen Kollegtagelhrer im Benehmen mit dem Kolleggruppenleiter gestellt werden, muß der Arbeitszeit (30 Minuten) angemessen sein.

(3) Kurzprüfungen werden im allgemeinen in einem Fach abgehalten, wenn mindestens die Hälfte des auf den Kurs entfallenden Stoffes behandelt ist. Die Termine der Kurzprüfungen werden vom Kollegtagelhrer im Einvernehmen mit dem Kolleggruppenleiter festgesetzt und den Teilnehmern spätestens am Kollegtag, der der Prüfung vorausgeht, bekanntgegeben.

§ 6

Klausurarbeiten in den Fächern des Direktunterrichts

(1) In den berufskundlichen Fächern werden im Direktunterricht während der zweijährigen theoreti-

schen Ausbildung Klausurarbeiten gefordert, und zwar

in Praxis- und
Methodenlehre insgesamt 3 Arbeiten zu je 90 Min.,
davon mindestens
eine im ersten Kurs

in Gesundheits-
erziehung insgesamt 2 Arbeiten zu je 60 Min.
in Jugendliteratur insgesamt 2 Arbeiten zu je 60 Min.
in Berufskunde 1 Arbeit zu 60 Min.
in Spielpflege 1 Arbeit zu 60 Min.

Die Aufgabenstellung obliegt dem zuständigen Lehrer des Direktunterrichts im Benehmen mit dem Kolleggruppenleiter.

(2) Zu den Aufgabenstellungen in den Fächern gem. Absatz 1 sind Themen mit einer geeigneten Aufgliederung auszuwählen, die nicht einen schmalen Ausschnitt, sondern ein breiteres Stoffgebiet erfassen.

(3) Die Klausurarbeiten sind von den zuständigen Lehrern zu korrigieren und zu bewerten.

§ 7

Häusliche Prüfungsarbeiten

(1) Häusliche Prüfungsarbeiten sind

- a) Prüfungsbogen (Absatz 2)
- b) Hausaufgaben (Absatz 3)
- c) Hausarbeiten in musisch-pädagogischen Fächern einschließlich Arbeitsgemeinschaft (Absatz 4).

(2) In den Fächern Deutsch, Englisch, Biologie, Sozialkunde, Pädagogik, Psychologie, Soziologie und Jugendrecht, deren Bildungsinhalte über Fernsehen oder Hörfunk ausgestrahlt werden, sind Prüfungsbogen nach Maßgabe des betreffenden schriftlichen Begleitmaterials selbständig zu bearbeiten. Diese Prüfungsbogen sind nach Abruf durch den Rundfunk dem zuständigen Kollegtaglehrer zu übersenden oder zu übergeben, der sie korrigiert und bewertet.

(3) In den Fächern des Direktunterrichts einschließlich der musisch-pädagogischen Fächer können von den Lehrern in angemessenen zeitlichen Abständen, jedoch nicht öfter als alle drei Wochen, Hausaufgaben gegeben werden, die auf die Verarbeitung des Lehrstoffes der letzten Wochen abgestellt sind. Der Umfang dieser Hausaufgaben soll in Anbetracht der Arbeitsbelastung der Teilnehmer nur ein bis zwei DIN-A4-Seiten umfassen. Die Korrektur und Bewertung führt der Lehrer des betreffenden Faches durch.

(4) Aus den musisch-pädagogischen Fächern Leibeserziehung, Musikerziehung, Kunst- und Werk-erziehung, Rhythmik und Arbeitsgemeinschaften wählt jeder Teilnehmer zwei Fächer für die Zwischenprüfung aus. Im letzten Drittel der Ausbildungszeit in den betreffenden Fächern fertigen die Teilnehmer in jedem der beiden gewählten Fächer eine Hausarbeit. Die Themen stellt der Lehrer des Faches im Benehmen mit dem Kolleggruppenleiter. Eine Arbeit soll in der Regel nicht mehr als fünf DIN-A4-Schreibmaschinenseiten umfassen. Zu den Hausarbeiten kann die Anfertigung von Werkstücken verlangt werden. Die zuständigen Lehrer korrigieren und bewerten die Hausarbeiten. Die Note der Hausarbeit ist durch eine kurze verbale Beurteilung zu begründen.

§ 8

Mündliche Prüfungen

Wenn eine Feststellungsprüfung, Klausurarbeit oder Hausarbeit gem. § 7 Abs. 4 in einem Prüfungsfach mit der Note 6 bewertet wird, ist der Teilnehmer

auf Verlangen in diesem Fach vor Festsetzung der Note des Kurszeugnisses mündlich zu prüfen, sofern die Note nicht wegen Unterschleifs oder unentschuldigter Fehllagen gegeben wurde. Diese mündliche Prüfung dauert in der Regel 10 bis 15 Minuten und wird vom zuständigen Lehrer im Beisein des Kolleggruppenleiters oder eines vom Kolleggruppenleiter beauftragten Lehrers durchgeführt. Verlauf und Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einer kurzen Niederschrift festzuhalten.

§ 9

Kurszeugnis (Jahreszeugnis)

Am Ende des ersten Kurses und nach dem 5. Trimester werden Kurszeugnisse (Jahreszeugnisse) ausgegeben (Anlage I und II). Im Kurszeugnis erscheinen die Fächer, die im Laufe des Kurses angeboten und geprüft worden sind. Die Noten der Fächer, die im zweiten Kurs nicht mehr vertreten sind, werden in das zweite Kurszeugnis übertragen. In das zweite Kurszeugnis werden nachträglich auch die Noten der Fächer eingetragen, die nach dem 5. Trimester abgeschlossen wurden.

§ 10

Ermittlung der Noten des Kurszeugnisses

(1) In den Fächern Deutsch, Englisch, Sozialkunde, Biologie, Pädagogik, Psychologie, Soziologie und Jugendrecht werden zur Festsetzung der Zeugnisnoten herangezogen:

- a) die Note der Feststellungsprüfung; wenn eine mündliche Prüfung stattgefunden hat, ist die Durchschnittsnote aus der Feststellungsprüfung und der mündlichen Prüfung zu bilden; bei nur einer Notenstufe Unterschied überwiegt die Note der schriftlichen Prüfung;
- b) die Kursfortgangsnote, die der Durchschnittsnote der während des Kurses geforderten Prüfungsbogen entspricht.

In den Fächern, in denen Kurzarbeiten vorgeschrieben sind, werden außerdem die Noten der Kurzarbeiten berücksichtigt. Dabei wird die Kursfortgangsnote aus der Note der Kurzarbeit (einfache Bewertung) und der Durchschnittsnote der Prüfungsbogen (zweifache Bewertung) errechnet.

Die Zeugnisnote in diesen Fächern wird in der Weise festgesetzt, daß das Mittel aus der Note der Feststellungsprüfung und der Kursfortgangsnote gebildet wird.

Wenn der Unterschied zwischen Kursfortgangsnote und der Note der Feststellungsprüfung in einem Fach drei oder mehr Notenstufen beträgt, bleibt die Kursfortgangsnote unberücksichtigt. Dies ist jedoch nur in Fächern zulässig, in denen keine Kurzprüfung stattgefunden hat.

(2) In den berufskundlichen Fächern, für die Klausurarbeiten gem. § 6 Abs. 1 vorgeschrieben sind, werden zur Festsetzung der Zeugnisnoten herangezogen:

- a) die Noten der Klausurarbeiten; wenn eine mündliche Prüfung stattgefunden hat, ist die Durchschnittsnote aus den Noten der Klausurarbeiten und der mündlichen Prüfung zu bilden;
- b) die Durchschnittsnote der während des Kurses geforderten Hausaufgaben (§ 7 Abs. 3).

Die Zeugnisnoten in diesen Fächern werden in der Weise festgesetzt, daß die Noten der Klausurarbeiten — bei stattgefundener mündlicher Prüfung — die Durchschnittsnote aus Klausurarbeiten und mündlicher Prüfung zweifach und die Durchschnittsnote der während des Kurses geforderten Hausaufgaben einfach gewertet wird. Der erhaltene Wert ist durch drei zu teilen.

(3) In den musisch-pädagogischen Fächern werden zur Ermittlung der Zeugnisnoten herangezogen:

- a) die Durchschnittsnote der während des Kurses gefertigten Hausaufgaben,
- b) die Hausarbeiten der gewählten Fächer (§ 7 Abs. 4),
- c) die Ergebnisse mündlicher Prüfungen, soweit solche stattgefunden haben.

Bei der Festsetzung der Zeugnisnoten der musisch-pädagogischen Fächer ist wie folgt zu verfahren:

In den beiden gewählten Fächern, in denen Hausarbeiten (§ 7 Abs. 4) vorgelegt worden sind, ist die Durchschnittsnote aus der Note der Hausarbeit (§ 7 Abs. 4), der Note einer etwaigen mündlichen Prüfung und der Durchschnittsnote der Hausaufgaben zu bilden. Die Zeugnisnoten der übrigen musisch-pädagogischen Fächer ergeben sich aus der Durchschnittsnote der Hausaufgaben.

§ 11

Vorrücken in den zweiten Kurs, Wiederholung des ersten Kurses

(1) Vom Vorrücken ist ausgeschlossen, wer in einem Pflichtfach die Note ungenügend (6) oder in zwei Pflichtfächern die Note mangelhaft (5) erhält und die Möglichkeit des Notenausgleichs oder des probeweisen Vorrückens nicht besteht.

(2) Ist das Vorrücken nach Absatz 1 ausgeschlossen, weil zweimal die Note mangelhaft (5) vorliegt, so steigt der Teilnehmer dennoch in den zweiten Kurs auf, wenn seine Leistungen in anderen Pflichtfächern einmal mit der Note sehr gut (1) oder zweimal mit der Note gut (2) bewertet wurden.

(3) Die Lehrerkonferenz kann beschließen, daß ein Teilnehmer abweichend von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 probeweise vorrückt, wenn ein Versagen auf längere durch Krankheit bedingte Abwesenheit oder andere von ihm nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen ist und wenn erwartet werden kann, daß die entstandenen Lücken geschlossen werden.

(4) Der erste Kurs kann einmal wiederholt werden.

3. Abschnitt

Abschlußprüfung

§ 12

Gliederung der Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung gliedert sich in zwei Prüfungsteile.

(2) Der erste Prüfungsteil hat vorwiegend theoretischen Inhalt und wird am Ende der zweijährigen theoretischen Ausbildung abgehalten (Theoretische Prüfung).

(3) Der zweite Prüfungsteil ist eine vorwiegend praktisch-methodische Prüfung. Sie wird am Ende des Berufspraktikums abgehalten (Praktische Prüfung).

§ 13

Zulassung

(1) An der theoretischen Prüfung können Bewerber teilnehmen, die den zweiten Kurs des TKE abgeschlossen haben. Dies trifft auch zu, wenn Teile der musisch-pädagogischen Erziehung ausnahmsweise in das dritte Ausbildungsjahr (Berufspraktikum) verlegt worden sind.

(2) Teilnahmeberechtigt an der praktischen Prüfung sind alle Berufspraktikanten des TKE, sofern sie unter Berücksichtigung von Urlaub, Krankheit

oder anderen zulässigen Unterbrechungen eine tatsächliche Praktikumszeit von mindestens neun Monaten abeleistet haben. Ein besonderes Zulassungsverfahren ist nicht erforderlich. Der Prüfungsausschuß kann Teilnehmer von der praktischen Prüfung nur dann durch schriftlichen Bescheid zurückweisen, wenn die Eignung für den Beruf des Erziehers nach Beendigung der schulischen Ausbildung weggefallen ist.

§ 14

Ort und Zeit der Prüfung

(1) Die theoretische und die praktische Prüfung werden durch staatliche Prüfungsausschüsse abgenommen, die an einzelnen Fachakademien für Sozialpädagogik eingerichtet werden.

(2) Die Termine der Abschlußprüfung werden den Teilnehmern und den betreffenden Fachakademien ein Vierteljahr vor Prüfungsbeginn bekanntgegeben.

(3) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestimmt, vor welchem Prüfungsausschuß die Teilnehmer der einzelnen Kolleggruppen ihre Abschlußprüfung ablegen müssen.

§ 15

Überweisung der Personalbogen

Die Kolleggruppenleiter des TKE übersenden den staatlichen Prüfungsleitern spätestens zwei Wochen vor Beginn der theoretischen Prüfung die Personalbogen der Prüflinge mit Abdrucken der Kurszeugnisse und die sonstigen Nachweise, wie z. B. das Studienbuch und Nachweise über das ausbildungsbegleitende Praktikum.

§ 16

Prüfungsausschüsse

(1) Es bestehen getrennte Prüfungsausschüsse für die theoretische und für die praktische Prüfung.

(2) Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellt.

(3) Dem Prüfungsausschuß für die Theoretische Prüfung gehören an:

der Vorsitzende,
ein Kolleggruppenleiter (Studienleiter), der stellvertretender Prüfungsvorsitzender ist und ebenfalls vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellt wird,

und vier weitere Mitglieder, die der Vorsitzende in den Prüfungsausschuß beruft. Hiervon müssen zwei Mitglieder Lehrer des TKE sein, die im letzten Kurs Unterricht erteilt haben, und zwei Lehrer der jeweiligen Fachakademie. Der Vorsitzende kann weitere Lehrer des TKE und der Fachakademie für Sozialpädagogik als Prüfer heranziehen.

(4) Für die Abnahme von mündlichen Prüfungen bestellt der Prüfungsvorsitzende Unterausschüsse, die aus mindestens drei Prüfern bestehen, von denen einer zum Ausschußvorsitzenden bestimmt wird.

(5) Dem Prüfungsausschuß für die Praktische Prüfung gehören an:

ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellter Prüfungsvorsitzender,

ein Direktor einer Fachakademie für Sozialpädagogik,

die Lehrer, denen die Überwachung und Betreuung des ausbildungsbegleitenden Praktikums und des Berufspraktikums obliegt,

die Lehrer, die Unterricht im Fach Praxis- und Methodenlehre erteilen.

A Theoretische Prüfung

§ 17

Prüfungsabschnitte

Die theoretische Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und mündliche Prüfung.

§ 18

Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung umfaßt:

1. eine Aufsichtsarbeit nach Wahl des Prüfungsteilnehmers über allgemeine Pädagogik oder Psychologie (Bearbeitungszeit 240 Minuten);
2. eine Aufsichtsarbeit nach Wahl des Prüfungsteilnehmers über Jugendpflege oder Heimpädagogik oder Heilpädagogik (Bearbeitungszeit 120 Minuten);
3. eine Aufsichtsarbeit nach Wahl des Prüfungsteilnehmers über eines der sozialen oder berufskundlichen Fächer (Bearbeitungszeit 120 Minuten).

§ 19

Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) Die Termine der schriftlichen Prüfungen werden durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgelegt. Das Ministerium stellt zentral die Aufgaben.

(2) Für jedes Fach, das am Prüfungstag zur Auswahl steht, übermittelt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus dem Prüfungsvorsitzenden die Aufgaben in verschlossenem Umschlag. Der Prüfungsvorsitzende oder von ihm bestimmte Lehrer öffnen den Umschlag zwei Stunden vor Prüfungsbeginn und wählen je Fach eine Aufgabe zur Bekanntgabe an die Prüfungsteilnehmer, soweit mehrere Themen zur Wahl gestellt sind.

(3) An jedem Prüfungstag sind vor Beginn der Prüfung die Plätze zu verlosen, die die Prüfungsteilnehmer an diesem Tag einzunehmen haben. Die Plätze im Prüfungsraum sind entsprechend zu numerieren. Über die Anordnung der Plätze ist ein Plan zu erstellen.

(4) Die Prüfungsteilnehmer dürfen auf ihre Prüfungsarbeiten nicht ihren Namen, sondern lediglich ihre Platznummer eintragen. Das Verzeichnis, aus dem sich ergibt, welche Platznummer die Prüfungsteilnehmer gelost haben, ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu verwahren. Es darf erst geöffnet werden, wenn die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung feststehen.

(5) Das von den Prüfungsteilnehmern benützte Papier ist vor jeder Prüfung mit dem Stempel der Fachakademie für Sozialpädagogik und einem Tagesstempel zu versehen.

(6) Während der schriftlichen Prüfung führen zwei vom Vorsitzenden bestimmte Lehrer die Aufsicht. Es dürfen nur die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden. Die aufsichtführenden Lehrer haben die Prüfungsteilnehmer vor Beginn der Prüfung ausdrücklich auf die Folgen des Unterschleifs hinzuweisen. Es ist darauf zu achten, daß während der Arbeitszeit jeweils nicht mehr als ein Prüfungsteilnehmer den Prüfungsraum verläßt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter haben sich von der gewissenhaften Durchführung der Aufsicht zu überzeugen.

(7) Jeder Prüfungsteilnehmer hat seine Arbeit nach Vollendung, spätestens jedoch am Schluß der vorgesehenen Arbeitszeit bei einem der aufsichtführenden Lehrer abzuliefern und sodann den Prüfungsraum zu verlassen. Die aufsichtführenden Lehrer haben sich zu überzeugen, daß alle Arbeiten abgeliefert sind.

Der Zeitpunkt der Ablieferung ist auf jeder Arbeit anzugeben.

(8) Die schriftlichen Arbeiten werden durch einen Erst- und einen Zweitkorrektor bewertet. Weichen die beiden Beurteilungen voneinander ab, sollen die beiden Korrektoren eine Einigung versuchen. Ist diese nicht möglich, trifft der Prüfungsvorsitzende oder ein von ihm bestellter dritter Prüfer den Stichentscheid.

§ 20

Mündliche Prüfung

(1) Jeder Prüfungsteilnehmer hat eine mündliche Prüfung in Praxis- und Methodenlehre sowie nach seiner Wahl in einem der schriftlich nicht geprüften sozialen oder berufskundlichen Fächer abzulegen. Den Termin für die Auswahl des zu prüfenden sozialen oder berufskundlichen Faches legt der Prüfungsvorsitzende fest.

(2) Gruppenprüfungen bis zu vier Teilnehmern sind zulässig. Die Prüfung dauert je Teilnehmer und Fach mindestens 10 Minuten. Abweichend hiervon sind für die Prüfungen in Praxis- und Methodenlehre 15 bis 20 Minuten festzusetzen.

(3) Mündliche Prüfungen sollen spätestens am zweiten Tag vor dem Termin der mündlichen Prüfung angekündigt werden.

(4) Prüfungsteilnehmer haben sich außer in den Fällen unter Absatz 1 einer mündlichen Prüfung zu unterziehen,

a) wenn sie in Fächern, in denen schriftlich geprüft wurde, im zweiten Kurszeugnis oder für die Leistungen in der schriftlichen Prüfung die Note mangelhaft (5) oder ungenügend (6) erhalten haben, es sei denn, die Note des zweiten Kurszeugnisses stimmt mit der Note der schriftlichen Prüfung überein, oder die beiden Noten unterscheiden sich um zwei oder mehr Stufen;

b) wenn sie in anderen Pflichtfächern im Zeugnis des zweiten Kurses die Note mangelhaft oder ungenügend erzielt haben;

c) wenn der Leistungsstand in einem Pflichtfach nach dem Urteil des Prüfungsausschusses nicht geklärt erscheint.

(5) Teilnehmer können sich freiwillig der mündlichen Prüfung in einem Fach der schriftlichen Prüfung unterziehen, wenn sie gegenüber dem Jahresfortgang eine um eine Stufe schlechtere Note erzielt haben und nach Auffassung des Prüfungsausschusses diese schlechtere Note als Zeugnisnote festzusetzen wäre.

§ 21

Notenbildung, Bestehen der theoretischen Prüfung

(1) Die Noten der Fächer der theoretischen Prüfung werden in der Weise festgestellt, daß das Mittel aus der Note der schriftlichen Arbeit und der entsprechenden Zeugnisnote des zweiten Kurses gebildet wird. Wenn in einem dieser Fächer darüber hinaus eine mündliche Prüfung stattgefunden hat, ist das Mittel aus der Note der schriftlichen Arbeit, der Zeugnisnote des zweiten Kurses und der mündlichen Prüfung zu bilden.

(2) In Fächern, die nicht Gegenstand der theoretischen Prüfung sind, werden die Noten aus dem Zeugnis des zweiten Kurses in die Bescheinigung gem. Anlage 3 und später in das Abschlußzeugnis übernommen.

(3) Die Abschlußprüfung ist nicht bestanden, wenn in den Pflichtfächern, für die das Abschlußzeugnis Noten enthält, einmal die Note 6 oder zweimal die Note 5 vorliegt. Liegt nicht mehr als zweimal die

Note 5 vor, ist die Abschlußprüfung gleichwohl bestanden, wenn in anderen Pflichtfächern einmal die Note 1 oder zweimal die Note 2 erzielt wurde. Ein Notenausgleich ist ausgeschlossen, wenn einmal die Note 5 auf die Fächer Pädagogik oder Psychologie oder Praxis- und Methodenlehre entfällt.

(4) Über die theoretische Prüfung erhalten die Prüfungsteilnehmer eine Bescheinigung gem. Anlage III. In der Bescheinigung wird vermerkt, ob die theoretische Prüfung bestanden ist.

(5) Prüfungsteilnehmer, welche die theoretische Prüfung nicht bestanden haben, werden zum Berufspraktikum nicht zugelassen.

B Praktische Prüfung

§ 22

Prüfungsinhalt

(1) In der praktischen Prüfung wird die Befähigung des Prüfungsteilnehmers zur praktischen Erziehungsarbeit beurteilt. Grundlage dieser Beurteilung sind die Leistungen des Prüfungsteilnehmers

1. während des ausbildungsbegleitenden Praktikums,
2. während des Berufspraktikums,
3. während eines vor dem Prüfungsausschuß durchgeführten Colloquiums.

(2) Die Feststellungen zu Absatz 1 Nr. 1 werden getroffen durch

1. die Beobachtungen der Tätigkeit des Prüfungsteilnehmers während des ausbildungsbegleitenden Praktikums durch den hierfür zuständigen Lehrer des TKE; die Beobachtungen sind in einem schriftlichen Bericht zusammenzufassen, der mit dem Vorschlag einer Note schließt;
2. die schriftliche Äußerung der Praxisstellen über Leistung und Verhalten des Prüfungsteilnehmers während des ausbildungsbegleitenden Praktikums;
3. die Berichte des Prüfungsteilnehmers über das ausbildungsbegleitende Praktikum.

(3) Die Feststellungen zu Absatz 1 Nr. 2 werden getroffen durch

1. die Beobachtungen der Tätigkeit des Prüfungsteilnehmers während des Berufspraktikums. Die Beobachtungen sind nach mindestens zwei vorangemeldeten Besuchen an der Praxisstelle durch den dafür zuständigen Lehrer auf Grund der erziehungspraktischen Leistungen des Prüfungsteilnehmers in einem schriftlichen Bericht zusammenzufassen, der mit dem Vorschlag einer Note schließt. Bei erheblicher Entfernung der Praxisstelle vom Sitz des TKE kann der Praktikumsbesuch auf Antrag des zuständigen Lehrers mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus auch durch eine andere geeignete Person wahrgenommen werden;
2. die schriftliche Äußerung der Praxisstelle über Leistung und Verhalten des Prüfungsteilnehmers während des Berufspraktikums;
3. die Berichte des Prüfungsteilnehmers über das Berufspraktikum.

(4) Das Colloquium (Absatz 1 Nr. 3) findet im letzten Quartal des Berufspraktikums statt. Der Termin des Colloquiums ist dem Prüfungsteilnehmer mindestens vier Wochen vorher bekanntzugeben. Das Colloquium hat vorwiegend methodischen Inhalt; es kann auch als Gruppenprüfung, jedoch für höchstens drei Teilnehmer, durchgeführt werden und dauert je Prüfungsteilnehmer 25 bis 30 Minuten.

§ 23

Bewertung der Prüfung

Auf Grund der nach § 22 getroffenen Feststellungen und des Ergebnisses des Colloquiums gibt der Prüfungsausschuß je eine Note für die Leistungen des Prüfungsteilnehmers im ausbildungsbegleitenden Praktikum, im Berufspraktikum und im Colloquium.

§ 24

Bestehen der Praktischen Prüfung

(1) Die praktische Prüfung ist bestanden, wenn im ausbildungsbegleitenden Praktikum, im Berufspraktikum und Colloquium jeweils mindestens die Note ausreichend (4) erzielt wurde. Eine schlechtere Note im ausbildungsbegleitenden Praktikum kann durch mindestens ausreichende Noten im Berufspraktikum und Colloquium ausgeglichen werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, welche die praktische Prüfung nicht bestanden haben, können das Berufspraktikum und das Colloquium einmal wiederholen. Sie erhalten über die abgelegte, jedoch nicht bestandene Prüfung eine Bescheinigung (Anlage V).

§ 25

Abschlußzeugnis und Gesamtprüfungsnote

Teilnehmer, die sowohl die theoretische wie auch die praktische Prüfung bestanden haben, erhalten ein Abschlußzeugnis nach Anlage IV. Teilnehmer, welche die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Bescheinigung nach Anlage V. In das Abschlußzeugnis sind auch die Noten der musisch-pädagogischen Fächer aufzunehmen, wenn diese erst ausnahmsweise während des Berufspraktikums abgeschlossen wurden. Neben den Einzelleistungen enthält das Abschlußzeugnis eine Gesamtprüfungsnote. Für die Errechnung der Gesamtprüfungsnote zählen die Noten in allen Pflichtfächern einfach, die Noten in Psychologie, allgemeiner Pädagogik, Praxis- und Methodenlehre, die Note des Colloquiums am Ende des Berufspraktikums je zweifach, die Note des Berufspraktikums vierfach. Für die Errechnung des gewichteten Mittels und die Festlegung der Gesamtprüfungsnote gilt § 3 Abs. 3.

§ 26

Fremdenprüfungen

Fremdenprüfungen werden im Rahmen des TKE nicht abgehalten.

4. Abschnitt

Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

§ 27

Zweck der Ergänzungsprüfung

An den Fachakademien für Sozialpädagogik wird im Rahmen des TKE die Möglichkeit gegeben, durch Ablegung einer Ergänzungsprüfung die Berechtigung zum Besuch von Fachhochschulen der Ausbildungsrichtung Sozialwesen zu erwerben.

§ 28

Grundsätzliche Bestimmungen

Für die Ergänzungsprüfung gilt Teil V der Rahmenordnung für Fachakademien vom 23. Januar 1973 (GVBl S. 37) in der jeweiligen Fassung sinngemäß.

§ 29

Inhalt der Prüfung

(1) Die Prüfung umfaßt vier schriftliche Aufsichtsarbeiten.

- | | |
|---|---|
| 1. Aufsichtsarbeit
Deutsch | Bearbeitungszeit 180 Minuten |
| 2. Aufsichtsarbeit
Englisch | Comprehension Piece (Bearbeitungszeit 120 Minuten) oder je nach Aufgabenstellung — Diktat und Version — (Bearbeitungszeit des Diktates 30 Min., Bearbeitungszeit der Version 90 Min.) |
| 3. Sozialkunde | Bearbeitungszeit 90 Minuten |
| 4. Pädagogik oder
Psychologie nach
Wahl des Prüfungsteilnehmers | Bearbeitungszeit 90 Minuten |

(Eine Anrechnung von Leistungen aus der theoretischen Abschlußprüfung findet nicht statt.)

(2) Die Prüfung in den Fächern Deutsch, Englisch und Sozialkunde entfällt, wenn Teilnehmer des TKE in der Abschlußprüfung, die im Rahmen des TK II (Fachoberschule) stattgefunden hat, mindestens ausreichende Leistungen erzielt haben. In diesem Falle werden die Noten dieser Fächer in das Zeugnis übernommen.

(3) Eine mündliche Prüfung ist unter den Voraussetzungen des Teils V der Rahmenordnung für Fachakademien a. a. O. abzulegen.

§ 30

Zeugnis

Teilnehmer an der Ergänzungsprüfung erhalten ein Zeugnis gem. Anlage V der Schul- und Prüfungsordnung der Fachakademien der Ausbildungsrichtung Sozialpädagogik vom 23. Januar 1973 (GVBl S. 44).

§ 31

Fachgebundene Hochschulreife

Absolventen der Fachakademien, die sowohl in der Abschlußprüfung als auch in der Ergänzungsprüfung die Durchschnittsnote „sehr gut“ (1,00—1,50) erzielt haben, wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf Antrag der Fachakademie die fachgebundene Hochschulreife für folgende Studiengänge zuerkannt:

Sozialpädagogik
Pädagogik (Diplomstudiengang)
Psychologie

III. Teil**Inkrafttreten**

§ 32

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1973 in Kraft.

München, den 20. März 1973

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Anlage I

Telekolleg für Erzieher
Zeugnis des ersten Kurses

für Herrn/Frau/Fräulein
 geboren am 19..... in
 Kreis hat vom bis

den 1. Kurs des Telekollegs für Erzieher besucht.

Die Leistungen werden wie folgt bewertet:

Allgemeinbildende Fächer	Deutsch
	Sozialkunde
	Englisch
	Biologie
Pädagogische Fächer	Psychologie
	Pädagogik
	Jugendpflege
	Heimpädagogik
	Heilpädagogik
	Praxis- u. Methodenlehre.....
Soziale und berufskundliche Fächer	Soziologie
	Jugendrecht
	Gesundheitserziehung
	Jugendliteratur
	Berufskunde
Musisch-pädagogische Fächer	Kunst- u. Werkerziehung
	Musikerziehung
	Leibeserziehung
	Spiel
Sozialpädagogische Praxis
Arbeitsgemeinschaften

Die Erlaubnis zum Vorrücken in den 2. Kurs wird erteilt.
, den 19

Kolleggruppenleiter
 (Studienleiter)

.....

Notenstufen: sehr gut = 1; gut = 2; befriedigend = 3; ausreichend = 4; mangelhaft = 5;
 ungenügend = 6.

Das Zeugnis beruht auf der Prüfungsordnung des Telekollegs für Erzieher vom
 20. März 1973 (GVBl S. 120)

Telekolleg für Erzieher
Zeugnis des zweiten Kurses

für Herrn/Frau/Fräulein
 geboren am 19..... in
 Kreis hat vom bis
 den 2. Kurs des Telekollegs für Erzieher besucht.
 Die Leistungen werden wie folgt bewertet:

Allgemeinbildende Fächer	Deutsch
	Sozialkunde
	Englisch
	Biologie
Pädagogische Fächer	Psychologie
	Pädagogik
	Jugendpflege
	Heimpädagogik
	Heilpädagogik
	Praxis- u. Methodenlehre
Soziale und berufskundliche Fächer	Soziologie
	Jugendrecht
	Gesundheitserziehung
	Jugendliteratur
	Berufskunde
Musisch-pädagogische Fächer	Kunst- u. Werkerziehung
	Musikerziehung
	Leibeserziehung
	Spiel
Sozialpädagogische Praxis
Arbeitsgemeinschaften

....., den 19.....

Kolleggruppenleiter
(Studienleiter)

.....

Notenstufen: sehr gut = 1; gut = 2; befriedigend = 3; ausreichend = 4; mangelhaft = 5;
 ungenügend = 6.
 Das Zeugnis beruht auf der Prüfungsordnung des Telekollegs für Erzieher vom
 20. März 1973 (GVBl S. 120)

Telekolleg für Erzieher
Bescheinigung
über die theoretische Prüfung

(Erster Teil der staatlichen Abschlußprüfung)

Herr/Frau/Fräulein
geboren am 19..... in
hat vom bis 19.....
den 2. Kurs des Telekollegs für Erzieher besucht und sich vom
bis 19.... der theoretischen Prüfung unterzogen.
Er/Sie hat die theoretische Prüfung bestanden
und erfüllt damit die Voraussetzungen für die
Zulassung zum Berufspraktikum.

Die Jahres- und Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

Allgemeinbildende Fächer	Deutsch
	Sozialkunde
	Englisch
	Biologie
Pädagogische Fächer	Psychologie
	Pädagogik
	Jugendpflege
	Heimpädagogik
	Heilpädagogik
	Praxis- u. Methodenlehre
Soziale und berufskundliche Fächer:	Soziologie
	Jugendrecht
	Gesundheitserziehung
	Jugendliteratur
	Berufskunde
Musisch-pädagogische Fächer	Kunst- u. Werkerziehung
	Musikerziehung
	Leibeserziehung
	Spiel
Sozialpädagogische Praxis	
Arbeitsgemeinschaften	

....., den 19

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses:

Kolleggruppenleiter:

.....

Notenstufen: sehr gut = 1; gut = 2; befriedigend = 3; ausreichend = 4; mangelhaft = 5; ungenügend = 6.

Der Bescheinigung liegt die Prüfungsordnung des Telekollegs für Erzieher vom 20. März 1973 (GVBl S. 120) zugrunde.

Telekolleg für Erzieher

**Abschlußzeugnis
über die staatliche Prüfung als Erzieher**

Herr/Frau/Fräulein

geboren am in

Kreis hat die staatliche Prüfung als Erzieher gemäß
Prüfungsordnung des Telekollegs für Erzieher vom 20. März 1973 (GVBl
S. 120) mit der

Gesamtprüfungsnote bestanden.

Er/Sie ist befähigt, in Kindergarten, Hort und Heim und anderen sozial-
pädagogischen Einrichtungen tätig zu sein und berechtigt, die Berufs-
bezeichnung

Staatlich anerkannter Erzieher

zu führen.

Herr/Frau/Fräulein
 hat im Vorrückungszeitraum 19 / den 2. Kurs des Telekollegs
 für Erzieher besucht und somit die theoretische Ausbildung abgeschlossen.
 Er/Sie hat folgende Jahres- und Prüfungsleistungen in der theoretischen
 Prüfung als erstem Teil der staatlichen Abschlußprüfung erzielt:

Allgemeinbildende Fächer	Deutsch
	Sozialkunde
	Englisch
	Biologie
Pädagogische Fächer	Psychologie
	Pädagogik
	Jugendpflege
	Heimpädagogik
	Heilpädagogik
	Praxis- u. Methodenlehre
Soziale und berufskundliche Fächer	Soziologie
	Jugendrecht
	Gesundheitserziehung
	Jugendliteratur
	Berufskunde
Musisch-pädagogische Fächer	Kunst- u. Werkerziehung
	Musikerziehung
	Leibeserziehung
	Spiel
Arbeitsgemeinschaften

Herr/Frau/Fräulein
hat vom 19 bis 19
das vorgeschriebene Berufspraktikum abgeleistet und sich der prak-
tischen Prüfung als zweitem Teil der staatlichen Abschlußprüfung unter-
zogen.

Seine/Ihre Leistungen werden wie folgt beurteilt:

Während des arbeitsbegleitenden Praktikums im Rahmen der theoretischen
Ausbildung

.....

Während des Berufspraktikums

.....

Während des vor dem Prüfungsausschuß durchgeführten Colloquiums

.....

....., den 19.....

Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

Kolleggruppenleiter

(Siegel)

.....

Notenstufen: sehr gut = 1; gut = 2; befriedigend = 3; ausreichend = 4; mangelhaft = 5;
ungenügend = 6.

Errechnung der Durchschnitts- und Gesamtnoten:

1,00—1,50 = sehr gut (1); 1,51—2,50 = gut (2); 2,51—3,50 = befriedigend (3);
3,51—4,50 = ausreichend (4); 4,51—5,50 = mangelhaft (5); 5,51—6,00 = ungenügend (6).

Telekolleg für Erzieher

Bescheinigung

Herr/Frau/Fräulein
geboren am in Kreis
hat vom bis das Berufspraktikum
abgeleistet und sich vom bis der prakti-
schen Prüfung als zweitem Teil der staatlichen Abschlußprüfung unter-
zogen.

Er/Sie hat die Prüfung nicht bestanden.

Gemäß § 24 Abs. 2 der Prüfungsordnung des Telekollegs für Erzieher
vom 20. März 1973 (GVBl S. 120) kann das Berufspraktikum und das Col-
loquium einmal wiederholt werden.

....., den 19.....

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses:

.....

Prüfungsordnung für das Telekolleg I

Vom 20. März 1973

Auf Grund des Art. 43 Abs. 4 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

I. Allgemeines

§ 1

Wesen und Aufgaben des Telekollegs I (Berufsaufbauschule)

(1) Das Telekolleg I (TK I) ist eine gemeinsame Bildungseinrichtung des Freistaates Bayern und des Bayerischen Rundfunks, die mit Hilfe ausgestrahlter Lehrsendungen, anhand von schriftlichem Begleitmaterial und in Verbindung mit der Beratung an den Kollegtagen den Lehrstoff der Berufsaufbauschule vermittelt. Ziel des Unterrichts ist ein Bildungsstand, der nach Abschluß des Lehrgangs die Fachschulreifeprüfung ermöglicht.

(2) Der erste Kurs umfaßt das 1. bis 3., der zweite das 4. bis 6. Trimester. Die Ausbildungsdauer eines Lehrgangs beträgt ca. zwei Jahre.

(3) Die Prüfungen im Rahmen des TK I führt der Freistaat Bayern durch.

II. Prüfungen

§ 2

Arten der Prüfungen

Die Teilnehmer weisen ihren Leistungsstand durch Feststellungsprüfungen (Kursprüfungen), Kurzprüfungen, häusliche Prüfungsarbeiten und die Fachschulreifeprüfung nach.

§ 3

Feststellungsprüfungen (Kursprüfungen)

(1) Feststellungsprüfungen dienen als Nachweis, daß die Teilnehmer auf Grund ihrer Leistungen eine ausreichende Gewähr geben, den weiteren Anforderungen des Lehrgangs zu genügen. Die erforderlichen Leistungen sind deshalb gegen Ende des 5. Trimesters jeweils in einer Feststellungsprüfung in den Fächern Deutsch, Geschichte, Englisch, Mathematik und Physik zu erbringen. Darüber hinaus finden Feststellungsprüfungen in den Fächern Chemie, Sozialkunde, Wirtschaftsgeographie, Biologie, Volks- und Betriebswirtschaftslehre und Technologie jeweils nach Abschluß der einschlägigen Lehrsendungen statt.

(2) Gegenstand der Feststellungsprüfungen in den einzelnen Fächern sind die Lehrinhalte der Sendungen und der schriftlichen Arbeitsunterlagen. Die Prüfungsaufgaben stellt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Bei Wiederholungs- und Nachholprüfungen können die Regierungen mit der Aufgabenstellung beauftragt werden.

(3) Die Arbeitszeiten betragen:

für Deutsch	150 Minuten
für Englisch, Mathematik	je 120 Minuten
für alle übrigen Fächer	je 60 Minuten

(4) Zur Teilnahme an den Feststellungsprüfungen ist berechtigt, wer die zu erbringenden häuslichen Prüfungsarbeiten vorgelegt und an den Kollegtagen regelmäßig teilgenommen hat oder durch eine Ausnahmegenehmigung von den Kollegtagen befreit worden ist.

(5) Die Feststellungsprüfungen werden vom Leiter der Kolleggruppe und den an den Kollegtagen beteiligten Lehrkräften durchgeführt.

(6) Korrektur und Bewertung der Prüfungsarbeiten obliegen dem für die jeweiligen Fächer zuständigen Lehrer.

(7) Wenn die schriftliche Arbeit in einem Prüfungsfach mit der Note 6 bewertet wird, ist der Teilnehmer auf Verlangen in diesem Fach noch mündlich zu prüfen, sofern die Note nicht wegen Unterschleifs oder unentschuldigter Fernbleibens gegeben wurde. Diese mündliche Prüfung dauert in der Regel 10 bis 15 Minuten. Sie wird vom zuständigen Lehrer im Beisein des Kolleggruppenleiters oder eines vom Kolleggruppenleiter beauftragten Lehrers durchgeführt.

(8) Der Verlauf und das Ergebnis aller mündlichen Prüfungen sind in einer kurzen Niederschrift festzuhalten.

(9) Die Bewertung der schriftlichen und mündlichen Leistungen erfolgt nach den Notenstufen 1 bis 6. Zwischennoten (halbe Noten) sind zulässig. Bei Unterschleif oder Fernbleiben ohne ausreichende Entschuldigung wird die Note 6 erteilt.

§ 4

Kurzprüfungen

(1) In jedem Kurs ist außerdem in Englisch, Deutsch, Mathematik und Physik je eine Kurzprüfung abzuhalten.

(2) Ihr Schwierigkeitsgrad ist dem schriftlichen Begleitmaterial und den Sendungen anzupassen. Der Umfang der Aufgaben, die vom zuständigen Kollegtagelærer im Benehmen mit dem Kolleggruppenleiter gestellt werden, muß der Arbeitszeit (30 Minuten) angemessen sein.

(3) Kurzprüfungen werden im allgemeinen in einem Fach abgehalten, wenn mindestens die Hälfte des auf den Kurs anfallenden Stoffes behandelt ist. Die Termine der Kurzprüfungen werden vom Kollegtagelærer im Einvernehmen mit dem Kolleggruppenleiter festgesetzt und den Teilnehmern spätestens am Kollegtag, der der Prüfung vorausgeht, bekanntgegeben.

(4) In die korrigierten und bewerteten Prüfungsarbeiten ist den Teilnehmern Einblick zu geben. Für die Bewertung gilt § 3 Abs. 9 entsprechend.

§ 5

Häusliche Prüfungsarbeiten

(1) Die im schriftlichen Begleitmaterial des Telekollegs I enthaltenen Prüfungsbogen werden von den Teilnehmern nach der Bearbeitung durch die Teilnehmer und nach Abrufung durch den Rundfunk dem für das betreffende Fach zuständigen Kollegtagelærer übersandt oder übergeben.

(2) Der Kollegtagelærer korrigiert und bewertet die Arbeiten. Für die Bewertung gilt § 3 Abs. 9 entsprechend. Während des Kurses geforderte, aber nicht abgelieferte häusliche Prüfungsarbeiten sind mit Note 6 zu bewerten.

§ 6

Kurszeugnisse

Am Ende des ersten Kurses und nach dem 5. Trimester werden Kurszeugnisse ausgegeben (Anlagen 1 und 2).

§ 7

Ermittlung der Noten des Kurszeugnisses

(1) Bei der Festsetzung der Noten des Kurszeugnisses werden herangezogen:

a) die Kursfortgangsnote, die der Durchschnittsnote der während des Kurses geforderten häuslichen Prüfungsarbeiten entspricht;
In den Fächern, in denen Kurzarbeiten vorgeschrieben sind, werden außerdem die Noten der Kurzarbeiten berücksichtigt. Dabei wird die Kursfortgangsnote aus der Note der Kurzarbeit (einfache Bewertung) und der Durchschnittsnote der häuslichen Prüfungsarbeiten (zweifache Bewertung) errechnet.

b) Die Note der Feststellungsprüfung;
Wenn eine mündliche Prüfung stattgefunden hat, ist das arithmetische Mittel aus der schriftlichen Feststellungsprüfung und der mündlichen Prüfung zu bilden.

(2) Die Noten für das Kurszeugnis werden in der Weise festgestellt, daß das arithmetische Mittel aus der Kursfortgangsnote und der Feststellungsprüfung gebildet wird. Der erhaltene Wert ist auf eine ganze Note auf- bzw. abzurunden ($1,50 = 1$; $1,51 = 2$).

(3) Wenn der Unterschied zwischen der Kursfortgangsnote und der Note der Feststellungsprüfung drei oder mehr Notenstufen beträgt, bleibt die Kursfortgangsnote unberücksichtigt, es sei denn, daß Kurzprüfungen stattgefunden haben.

§ 8

Vorrücken in den zweiten Kurs Wiederholung von Kursen

(1) Das Ziel des Kurses ist nicht erreicht, wenn der Teilnehmer in einem Lehrfach die Note 6 oder in zwei Fächern die Note 5 erhalten hat.

(2) Schülern mit Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Unterrichtsfächern wird unter Zubilligung eines Notenausgleichs unter der Voraussetzung, daß sie in keinem weiteren Unterrichtsfach die Note 5 oder 6 aufweisen, das Vorrücken gestattet, wenn sie Note 1 in einem oder Note 2 in zwei Unterrichtsfächern aufweisen.

(3) Note 6 im Fach Deutsch kann nicht ausgeglichen werden.

(4) Jeder Kurs kann nur einmal wiederholt werden.

III. Fachschulreifeproofung

§ 9

Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Bildungsgang des Telekollegs I endet mit der Fachschulreifeproofung. Sie dient als Nachweis, daß der Teilnehmer das Ausbildungsziel der Berufsaufbauschule erreicht hat.

(2) Alle Teilnehmer, die den zweiten Kurs abgeschlossen haben, können sich der Abschlußprüfung unterziehen.

(3) Der Zeitpunkt für die Prüfung wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgesetzt. Die Fachschulreifeproofung findet an einzelnen öffentlichen Berufsaufbauschulen statt, die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus benannt werden.

(4) Die Leiter der Kolleggruppen übersenden den Prüfungsleitern spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung die Personalbogen der Prüflinge mit den Abdrucken der Kurszeugnisse (erster und zweiter Kurs).

(5) Für die Nachholung einer aus eigenem Verschulden versäumten Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte bestimmt das Ministerium einen eigenen Nachholtermin und stellt hierfür die Aufgaben. Mit der Aufgabenstellung bei der Wiederholungs-

ungs- und Nachholprüfung können die Regierungen beauftragt werden.

(6) Schwerbeschädigten ist eine Arbeitszeitverlängerung in Anlehnung an die Bestimmungen des § 34 der Allgemeinen Prüfungsordnung vom 17. Oktober 1962 (GVBl S. 261), geändert durch Verordnung vom 24. November 1964 (GVBl S. 195), zu gewähren.

§ 10

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt. Sie ist nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, vier weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(2) Die Prüfungsvorsitzenden und ihre Stellvertreter werden für jede Prüfung von der zuständigen Regierung bestellt. Die weiteren Mitglieder bestellt der Prüfungsvorsitzende. Der Prüfungsvorsitzende kann weitere Lehrer aus den Kollegtagen an der Berufsaufbauschule als Prüfer heranziehen.

(3) Zur Durchführung der mündlichen Prüfung kann der Prüfungsvorsitzende bei Bedarf Unterausschüsse bilden, die jeweils aus dem Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Prüfungsausschusses sowie einem Lehrer, der an den Kollegtagen in dem jeweiligen Prüfungsfach unterrichtet hat, und einem weiteren Lehrer bestehen.

(4) Bei den Abstimmungen im Prüfungsausschuß und im Prüfungsunterausschuß entscheidet die einfache Mehrheit der die Prüfung abnehmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Prüfungsvorsitzenden den Ausschlag.

§ 11

Prüfungsfächer

(1) Die Fachschulreifeproofung umfaßt einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

(2) Der schriftliche Teil umfaßt folgende Fächer: für alle Fachrichtungen:

Deutsch	240 Minuten
Englisch	120 Minuten
Mathematik	120 Minuten
Physik	120 Minuten

außerdem in der allgemein gewerblichen Fachrichtung:

Chemie 90 Minuten

in der gewerblich-technischen Fachrichtung:

Chemie 90 Minuten

Technisches Zeichnen (Aufbaulehrgang) 150 Minuten

in der kaufmännischen Fachrichtung:

Betriebliches Rechnungswesen 120 Minuten

in der hausw.-pflegerisch-sozialpädagogischen Fachrichtung:

Biologie 120 Minuten

in der landwirtschaftlichen Fachrichtung:

Biologie 120 Minuten

(3) Der mündliche Teil umfaßt für alle Prüflinge Geschichte mit Sozialkunde; die Prüfungszeit beträgt 10 bis 15 Minuten.

§ 12

Schriftliche Prüfung

(1) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus gestellt.

(2) Die schriftlichen Aufgaben erstrecken sich im wesentlichen auf den Lehrstoff des letzten Kurses.

(3) An jedem Prüfungstag sind vor Beginn der Prüfung die Plätze zu verlosen, die die Prüflinge an die-

sem Tag einzunehmen haben. Die Arbeitsblätter sind nicht mit dem Namen sondern mit der Sitzplatznummer zu bezeichnen.

(4) Die bei der schriftlichen Prüfung erlaubten Hilfsmittel (z. B. Formelsammlung, Rechenschieber) werden den Prüflingen rechtzeitig mitgeteilt. Das Nähere bestimmt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(5) Die Prüfung aus dem Englischen besteht aus einem Comprehension Test, einem kurzen Diktat (etwa 25 Minuten) und einem Grammatikteil. Sofern unbekannte Wörter in der Prüfung auftreten, sind sie im Prüfungsbogen anzugeben. Der Gebrauch eines Wörterbuches ist nicht gestattet.

(6) Für die schriftliche Prüfung ist vom Direktor der Schule ein Aufsichtsplan zu erstellen. Die Aufsicht bei der Fertigung der Aufgaben wird jeweils von mindestens zwei Lehrern geführt. Die aufsichtführenden Lehrer haben die Prüflinge vor Beginn der Prüfung ausdrücklich auf die Folgen einer Unredlichkeit hinzuweisen. Das von den Prüflingen benutzte Papier für Entwurf und Reinschrift ist von der Schule zu kennzeichnen.

(7) Wenn ein Prüfling zur Anfertigung einer Arbeit ein unerlaubtes Hilfsmittel bereithält oder gebraucht, oder eine fremde Arbeit benützt, ist seine Arbeit mit Note 6 zu bewerten. Die Unterstützung einer Unredlichkeit kann in gleicher Weise geahndet werden. In besonders schweren Fällen kann der Prüfling durch Entscheidung des Prüfungsausschusses von der Prüfung ausgeschlossen werden; der Ausschluß hat zur Folge, daß die Prüfung als „nicht bestanden“ gilt. Die Note 6 wird auch erteilt, wenn ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung einer schriftlichen Arbeit fernbleibt.

§ 13

Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die Arbeiten der schriftlichen Prüfung sind von zwei Lehrern zu bewerten, die vom Prüfungsvorsitzenden bestimmt werden. Die erste Bewertung hat in der Regel ein Lehrer vorzunehmen, der an den Kollegtagen in dem jeweiligen Prüfungsfach unterrichtet hat. Weichen die beiden Beurteilungen voneinander ab, so haben sich die Prüfer miteinander ins Benehmen zu setzen. Wird keine Einigung erzielt, so entscheidet der Prüfungsvorsitzende.

(2) Bei der Durchsicht der Arbeiten aus der Deutschen Sprache und aus dem Englischen sind die Fehler auch am Rande zu vermerken. Über den Gesamteindruck der Arbeit aus der Deutschen Sprache ist eine kurze schriftliche Beurteilung anzufügen, die zu Inhalt und Form der Arbeit Stellung nimmt und sie in einer zusammenfassenden Note bewertet.

(3) Prüflinge, deren schriftliche Arbeiten in zwei Prüfungsfächern mit Note 6 oder in einem Prüfungsfach mit Note 6 und zwei weiteren mit Note 5 oder in vier Prüfungsfächern mit Note 5 bewertet wurden, sind zur mündlichen Prüfung nicht mehr zuzulassen. Der Prüfungsvorsitzende kann in diesem Falle die Zulassung zur mündlichen Prüfung aussprechen, wenn der Prüfling im Kurszeugnis (in der Regel dem Zeugnis des zweiten Kurses) in keinem der Fächer des § 11 Abs. 2 eine schlechtere Note als 4 aufweist.

§ 14

Mündliche Prüfung

(1) Jeder Prüfling, der die Bedingungen für die Zulassung zur mündlichen Prüfung erfüllt, wird in Geschichte/Sozialkunde mündlich geprüft.

(2) Eine mündliche Prüfung findet darüber hinaus statt,

- a) wenn der Leistungsstand durch die Noten des letzten Kurszeugnisses und der schriftlichen Prüfung nach dem Urteil des Prüfungsausschusses oder des Prüfungsvorsitzenden nicht geklärt ist,
- b) wenn in der schriftlichen Prüfung ein schlechteres Ergebnis als Note 4 erzielt wurde und dieses Ergebnis nicht mit der Note im letzten Kurszeugnis übereinstimmt,
- c) wenn die Ergebnisse im Kurszeugnis und in der schriftlichen Prüfung mindestens drei Notenstufen voneinander abweichen.

(3) Der Prüfungsvorsitzende kann, abgesehen von den Fällen der Absätze 1 und 2, auf Antrag Prüflinge zur Verbesserung des Ergebnisses in den Fächern des § 11 Abs. 2 zur mündlichen Prüfung zulassen.

(4) Der Prüfungsstoff ist im wesentlichen dem Lehrstoff des letzten Kurses zu entnehmen. Während der fremdsprachlichen Prüfung haben sich die Prüfer aus dieser Sprache zu bedienen.

(5) Das Ergebnis wird durch Beschluß des Prüfungsausschusses festgestellt; bei abweichenden Beurteilungen durch die beiden Mitglieder des Unterausschusses gilt § 13 Abs. 1 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 15

Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Zeugnisnoten

(1) Für die Benotung sind die Bewertungsgrade

1 = sehr gut	4 = ausreichend
2 = gut	5 = mangelhaft
3 = befriedigend	6 = ungenügend

anzuwenden; in den schriftlichen und mündlichen Prüfungen sind Zwischennoten zulässig. Die Zeugnisnote ist eine ganze Note. Soweit aus mehreren Noten das Mittel zu bilden ist, gilt § 7 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(2) Die Zeugnisnoten für die einzelnen Prüfungsfächer ergeben sich aus

- a) den Leistungen der schriftlichen und mündlichen Fachschulreifeprüfung,
- b) den Noten des Kurszeugnisses (in der Regel Zeugnis des zweiten Kurses).

Bei Fächern, in denen weder schriftlich noch mündlich geprüft wird, gelten die Noten des Kurszeugnisses (in der Regel des zweiten Kurses) als Zeugnisnoten für das Fachschulreifezeugnis.

(3) Der Prüfungsausschuß stellt nach Abschluß der schriftlichen Prüfung fest, welche Teilnehmer sich in den einzelnen Fächern einer mündlichen Prüfung gem. § 14 Abs. 2 unterziehen müssen. In den Fällen, in denen eine mündliche Prüfung nicht stattfindet, ist die Zeugnisnote das arithmetische Mittel aus der Note der schriftlichen Arbeit der Fachschulreifeprüfung und der Note des Kurszeugnisses. Wenn außerdem eine mündliche Prüfung stattgefunden hat, ist die Zeugnisnote das arithmetische Mittel aus der Note des Kurszeugnisses und der Note der mündlichen Prüfung. Bei der Festsetzung der Zeugnisnote in Geschichte/Sozialkunde sind die Note des Kurszeugnisses und die Note der mündlichen Prüfung als gleichwertig anzusehen.

(4) Die Prüfung hat nicht bestanden, wer

- a) die Prüfung nicht vollständig abgelegt hat;
- b) nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen wurde (§ 13 Abs. 3);
- c) eine mangelhafte oder ungenügende Zeugnisnote im Fach Deutsch aufweist. Ein Notenausgleich findet hier nicht statt;

d) ohne die Möglichkeit des Notenausgleichs (Buchst. c oder Absatz 5) die Zeugnisnote „ungenügend“ in einem oder „mangelhaft“ in zwei Fächern erzielt hat.

(5) Eine ungenügende Gesamtleistung (Zeugnisnote) in einem Fach kann durch eine mindestens gute Gesamtleistung in einem anderen Fach, mangelhafte Gesamtleistungen in zwei Fächern können durch mindestens befriedigende Gesamtleistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen werden. Der Notenausgleich umfaßt alle Fächer; Absatz 4 Buchst. c) bleibt unberührt.

§ 16

Zeugnis und Bescheinigung

(1) Die Prüflinge erhalten nach bestandener Prüfung das Zeugnis der Fachschulreife (Anlage 3), wenn sie

- a) als Inhaber des Abschluszeugnisses der Volksschule (Hauptschule) entweder eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mindestens dreijährige Berufspraxis nachweisen können;
- b) als Inhaber des Abschluszeugnisses einer Realschule oder eines als gleichwertig anerkannten Zeugnisses entweder eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mindestens einjährige Berufspraxis nachweisen können.

(2) Prüflinge, welche die Prüfung bestanden haben, jedoch die in Absatz 1 Buchst. a oder Buchst. b genannten Nachweise nicht erbringen können, erhalten zunächst eine Bescheinigung (Anlage 4), aus der hervorgeht, daß das Zeugnis der Fachschule erst ausgehändigt wird, wenn die erforderliche praktische Ausbildung nachgewiesen ist.

(3) Das Zeugnis der Fachschulreife öffnet den Zugang zu Fachoberschulen und Berufsoberschulen; es gewährt gleichzeitig die Berechtigungen des Abschluszeugnisses der Realschule.

§ 17

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung zur Notenverbesserung ist nur nach Maßgabe des § 18 zulässig.

§ 18

Prüfung von Privatschülern

(1) Personen, welche die Lehrsendungen des Rundfunks verfolgen, aber nicht an den Kollegtagen teilgenommen haben, können die Fachschulreifeprüfung als Privatschüler an einer Berufsaufbauschule ablegen.

(2) Mit dem Antrag haben sie den Nachweis zu erbringen, daß sie sich in geeigneter Weise auf die Prüfung vorbereitet und daher Aussicht haben, daß sie sich mit Erfolg an der Prüfung beteiligen können. Außerdem sind ein ausführlicher Lebenslauf und das Zeugnis des von dem Bewerber zuletzt besuchten Kollegtags vorzulegen.

(3) Über den Antrag entscheidet die Regierung. Die Zulassung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Bei der Ablehnung sind die Gründe hierfür bekanntzugeben.

(4) Die Prüfung als Privatschüler ist nach den Bestimmungen der Verordnung über die Fachschulreifeprüfung an Berufsaufbauschulen vom 22. April 1966 (GVBl S. 171), geändert durch Verordnung vom 30. April 1971 (GVBl S. 193), abzulegen.

§ 19

Niederschrift

(1) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen; sie ist vom Prüfungsvorsitzenden zu unterzeichnen.

(2) Neben der Niederschrift ist eine Prüfungsliste zu führen, aus der die Noten des Kurszeugnisses, die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung sowie die Zeugnisnoten (Fachschulreifeprüfung) hervorgehen.

(3) Von der Prüfungsniederschrift und der Prüfungsliste ist je eine Abschrift innerhalb eines Monats nach Abschluß der Prüfung der Regierung vorzulegen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1973 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Kollegtage und die Fachschulreifeprüfung der Teilnehmer am Telekolleg vom 18. Februar 1971 Nr. III B 4-13/138 75 (KMBI S. 293) außer Kraft.

München, den 20. März 1973

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

TELEKOLLEG I

Zeugnis des ersten Kurses

für Herrn/Frau/Fräulein

Deutsch	=====	Wirtschaftsgeographie	=====
Geschichte/Sozial- kunde	=====	Volks- und Betriebswirtschaft . .	=====
Englisch	=====	Technisches Zeichnen (Grundlehrgang) . . .	=====
Mathematik	=====	Technisches Zeichnen (Aufbaulehrgang) . .	=====
Physik	=====	Betriebliches Rechnungswesen . . .	=====
Chemie	=====		
Biologie	=====		

Der Teilnehmer/Die Teilnehmerin ist berechtigt/nicht berechtigt, in den zweiten Kurs aufzusteigen.

....., den

Der Leiter der Kolleggruppe

in

.....

Das Zeugnis beruht auf der Prüfungsordnung für das Telekolleg I vom 20. März 1973 (GVBl S. 135).

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend.

Bei Fächern, die in diesem Kurs nicht geprüft wurden, ist die Notenzeile mit einem Querstrich zu sperren.

TELEKOLLEG I

Zeugnis des zweiten Kurses

für Herrn/Frau/Fräulein

geb. am

Fachrichtung¹⁾: gewerblich-technische, allgemein-gewerbliche, kaufmännische, hauswirtschaftlich-pflegerisch-sozialpädagogische, landwirtschaftliche

Deutsch	=====	Wirtschaftsgeographie	=====
Geschichte/Sozialkunde	=====	Volks- und Betriebswirtschaft	=====
Englisch	=====	Technisches Zeichnen (Grundlehrgang)	=====
Mathematik	=====	Technisches Zeichnen (Aufbaulehrgang)	=====
Physik	=====	Betriebliches Rechnungswesen	=====
Chemie	=====		
Biologie	=====		

....., den

Der Leiter der Kolleggruppe

in

.....

Das Zeugnis beruht auf der Prüfungsordnung für das Telekolleg I vom 20. März 1973 (GVBl S. 135).

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend.

¹⁾ Zutreffendes bitte unterstreichen

Fächer, die als Wahlfächer belegt worden sind, sind mit einem Stern zu kennzeichnen.

Berufsaufbauschule an der

Fachrichtung

Fachschulreifezeugnis

geboren am in Kreis

hat am Telekolleg vom bis teilgenommen.

Er/Sie hat die Prüfung zur Erlangung der Fachschulreife bestanden und folgende Ergebnisse erzielt:

Deutsch	=====	Wirtschaftsgeographie	=====
Geschichte/Sozialkunde	=====	Volks- und Betriebswirtschaft .	=====
Englisch	=====	Technisches Zeichnen (Grundlehrgang) . .	=====
Mathematik	=====	Technisches Zeichnen (Aufbaulehrgang) . .	=====
Physik	=====	Betriebliches Rechnungswesen . .	=====
Chemie	=====		
Biologie	=====		

Aufgrund der bestandenen Prüfung und des Nachweises der erforderlichen praktischen Ausbildung wird ihm/ihr die

Fachschulreife

zuerkannt.

....., den

Der Kolleggruppenleiter (Studienleiter)

Der Direktor der Berufsaufbauschule

..... S.

Das Zeugnis beruht auf der Prüfungsordnung für das Telekolleg I vom 20. März 1973 (GVBl S. 135).

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend.

Berufsaufbauschule an der

..... **Fachrichtung**

Bescheinigung

Herr/Frau/Fräulein

geboren am in Kreis

hat vom bis

am Telekolleg teilgenommen.

Das Fachschulreifezeugnis wird ihm/ihr ausgehändigt, wenn die erforderliche berufspraktische Ausbildung nachgewiesen ist.

....., den

**Der Kolleggruppenleiter
(Studienleiter)**

**Der Direktor
der Berufsaufbauschule**

..... S.

**Prüfungsordnung
für das Telekolleg II**

Vom 20. März 1973

Auf Grund des Art. 43 Abs. 4 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines	§ 1
II. Prüfungen des Telekollegs II	
1. Abschnitt	
Arten der Prüfungen	§ 2
Bewertung von Prüfungsleistungen	§ 3
2. Abschnitt	
Zwischenprüfungen	§§ 4—9
3. Abschnitt	
Abschlußprüfung	§§ 10—17
III. Inkrafttreten	§ 18

I. Allgemeines

§ 1

Wesen und Aufgaben des Telekollegs II

(1) Das Telekolleg II (TK II) ist eine gemeinsame Bildungseinrichtung des Freistaates Bayern und des Bayerischen Rundfunks, die mit Hilfe ausgestrahlter Lehrsendungen, anhand von schriftlichem Begleitmaterial und in Verbindung mit der Beratung an den Kollegtagen den Lehrstoff der Fachoberschule in den Ausbildungsrichtungen Technik und Wirtschaft vermittelt und bei erfolgreichem Abschluß des Lehrgangs zur Fachhochschulreife führt.

(2) Ein Lehrgang besteht aus zwei Kursen. Der erste Kurs umfaßt das 1. bis 3., der zweite Kurs das 4. bis 6. Trimester.

(3) Die Prüfungen im Rahmen des TK II führt der Freistaat Bayern durch.

II. Prüfungen des TK II

1. Abschnitt

Arten der Prüfungen, Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 2

Arten der Prüfungen

(1) Die Teilnehmer des TK II weisen ihre Leistungen durch Zwischenprüfungen und die Abschlußprüfung nach.

(2) Zwischenprüfungen sind: Feststellungsprüfungen (Kursprüfungen), Kurzprüfungen und häusliche Prüfungsarbeiten.

(3) Die Abschlußprüfung findet gegen Ende des zweiten Kurses statt und dient in Verbindung mit dem Zeugnis des zweiten Kurses als Nachweis, daß die Teilnehmer das Ausbildungsziel der Fachoberschule erreicht haben.

§ 3

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Bei Bewertung der Leistungen einschließlich der Notengebung in Zeugnissen und bei Prüfungen sind die folgenden Notenstufen mit der angegebenen Wortbedeutung zu verwenden:

sehr gut = 1

Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.

gut = 2

Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

befriedigend = 3

Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im allgemeinen entspricht.

ausreichend = 4

Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, im allgemeinen aber den Anforderungen noch entspricht.

mangelhaft = 5

Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

ungenügend = 6

Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Der Begriff „Anforderungen“ bezieht sich auf den Umfang und die Tiefe sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse und auf die Art der Darstellung.

(2) Zwischennoten werden nicht erteilt.

(3) Soweit aus mehreren Leistungen eine gemeinsame Durchschnittsnote zu bilden ist, ist sie auf zwei Stellen zu berechnen. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Die Durchschnittsnote ist wie folgt auf- oder abzurunden:

- 1,00—1,50 = sehr gut
- 1,51—2,50 = gut
- 2,51—3,50 = befriedigend
- 3,51—4,50 = ausreichend
- 4,51—5,50 = mangelhaft
- 5,51—6,00 = ungenügend

(4) Leistungen, bei denen sich ein Teilnehmer des Unterschleifs oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel schuldig macht, sind mit der Note 6 zu bewerten. In schweren Fällen des Unterschleifs während einer Prüfung kann der Prüfungsteilnehmer durch Beschluß des Prüfungsausschusses von der weiteren Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die gesamte Prüfung oder der jeweilige Prüfungsabschnitt mit der Note 6 zu bewerten. Satz 1 gilt entsprechend für Prüfungen oder Prüfungsteile, denen der Teilnehmer ohne hinreichende Entschuldigung fernbleibt. Während des Kurses geforderte, aber nicht abgelieferte häusliche Prüfungsarbeiten sind mit Note 6 zu bewerten, soweit keine ausreichende Entschuldigung vorliegt. Der Nachweis einer Erkrankung ist unverzüglich durch ärztliches Zeugnis zu führen. Zuständig für die Entscheidung der Frage, ob eine hinreichende Entschuldigung vorliegt, ist die Lehrerkonferenz, bei der Abschlußprüfung der Prüfungsausschuß.

(5) In die korrigierten und bewerteten Prüfungsarbeiten ist den Teilnehmern auf Wunsch Einblick zu geben.

(6) Kann der Prüfungsteilnehmer mit ausreichender Entschuldigung einzelne Prüfungen oder Prüfungsteile nicht ablegen, so können die Prüfung oder fehlende Prüfungsteile zum nächsten ordentlichen

Prüfungstermin nachgeholt werden. Außerordentliche Nachholtermine können angesetzt werden, soweit dies organisatorisch möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Sondertermine besteht nicht.

2. Abschnitt

Zwischenprüfungen

§ 4

Feststellungsprüfungen (Kursprüfungen)

(1) Feststellungsprüfungen finden statt

- a) für die Ausbildungsrichtung Technik und Wirtschaft während des ersten Kurses und gegen Ende des 5. Trimesters in den Fächern: Deutsch, Englisch, Mathematik und Physik;
- b) für die Ausbildungsrichtungen Technik und Wirtschaft nach Abschluß der einschlägigen Lehrsendungen in den Fächern: Geschichte, Sozialkunde, Wirtschaftsgeographie und Chemie oder Biologie (Chemie, Biologie sind Wahlpflichtfächer);
- c) für die Ausbildungsrichtung Technik in Technologie nach Abschluß der Lehrsendungen in diesem Fach;
- d) für die Ausbildungsrichtung Wirtschaft in Volks- und Betriebswirtschaftslehre nach Abschluß der Lehrsendungen in diesem Fach.

Die Feststellungsprüfungen dienen in Verbindung mit den anderen Zwischenprüfungen als Nachweis, daß der Teilnehmer weiteren Anforderungen genügen wird.

(2) Gegenstand der Feststellungsprüfungen in den einzelnen Fächern sind die Lehrinhalte der Sendungen und des schriftlichen Begleitmaterials. Die Prüfungsaufgaben stellt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Bei Nachholprüfungen (§ 3 Abs. 6) und Wiederholungsprüfungen kann das Staatsministerium die Regierungen mit der Aufgabenstellung beauftragen.

(3) Die Prüfung im Fach Englisch besteht aus einem Comprehension Test und einer Version.

(4) Die Arbeitszeiten betragen

für Deutsch	150 Minuten
für Englisch	120 Minuten
	(Comprehension Test 80 Min., Version 40 Min.)
für Mathematik	120 Minuten
für alle übrigen Fächer je	60 Minuten.

(5) Zur Teilnahme an den Feststellungsprüfungen ist berechtigt, wer die zu erbringenden häuslichen Prüfungsaufgaben vorgelegt und an den Kollegtagen regelmäßig teilgenommen hat oder durch eine Ausnahmegenehmigung von den Kollegtagen befreit worden ist.

(6) Die Feststellungsprüfungen werden vom Leiter der Kolleggruppe und den an den Kollegtagen beteiligten Lehrkräften durchgeführt.

(7) Korrektur und Bewertung der Prüfungsarbeiten obliegen dem für die jeweiligen Fächer zuständigen Lehrer.

(8) Wenn die schriftliche Arbeit in einem Prüfungsfach mit der Note 6 bewertet wird, ist der Teilnehmer auf Verlangen in diesem Fach noch mündlich zu prüfen, sofern die Note nicht wegen Unterschleifs gegeben wurde. Diese mündliche Prüfung dauert in der Regel 15 Minuten. Sie wird vom zuständigen Lehrer im Beisein des Kolleggruppenleiters oder eines vom Kolleggruppenleiter beauftragten Lehrers durchgeführt.

(9) Der Verlauf und das Ergebnis aller mündlichen Prüfungen sind in einer kurzen Niederschrift festzu-

halten, die Aufschluß gibt über die Prüfungsgebiete und die erbrachten Leistungen.

§ 5

Kurzprüfungen

(1) In jedem Kurs ist außerdem im Rahmen des TK II in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und Physik je eine Kurzprüfung abzuhalten.

(2) Ihr Schwierigkeitsgrad ist dem schriftlichen Begleitmaterial und den Sendungen anzupassen. Der Umfang der Aufgaben, die vom zuständigen Kollegtaglehrer im Benehmen mit dem Kolleggruppenleiter gestellt werden, muß der Arbeitszeit (30 Minuten) angemessen sein.

(3) Kurzprüfungen werden im allgemeinen in einem Fach abgehalten, wenn mindestens die Hälfte des auf den Kurs entfallenden Stoffes behandelt ist. Die Termine der Kurzprüfungen werden vom Kollegtaglehrer im Einvernehmen mit dem Kolleggruppenleiter festgesetzt und den Teilnehmern spätestens am Kollegtag, der der Prüfung vorausgeht, bekanntgegeben.

§ 6

Häusliche Prüfungsarbeiten

(1) Die im schriftlichen Begleitmaterial des TK II enthaltenen Prüfungsbogen werden von den Teilnehmern nach der Bearbeitung und nach Abruf durch den Rundfunk dem für das betreffende Fach zuständigen Kollegtaglehrer übersandt oder übergeben.

(2) Der zuständige Kollegtaglehrer korrigiert und bewertet die Arbeiten.

§ 7

Kurszeugnisse

Am Ende des ersten Kurses und nach dem 5. Trimester werden Kurszeugnisse ausgegeben (Anlagen 1 und 2). Im Kurszeugnis erscheinen die Fächer, die im Laufe des Kurses angeboten und geprüft worden sind. Die Noten der Fächer, die im zweiten Kurs nicht mehr vertreten sind, werden in das zweite Kurszeugnis übertragen. In das zweite Kurszeugnis werden nachträglich die Noten der Fächer eingetragen, die nach dem 5. Trimester abgeschlossen wurden.

§ 8

Ermittlung der Noten des Kurszeugnisses

(1) Bei der Ermittlung der Noten des Kurszeugnisses werden herangezogen:

a) die Kursfortgangsnote, die der auf- oder abzurundenden Durchschnittsnote der während des Kurses geforderten häuslichen Prüfungsarbeiten entspricht. In den Fächern, in denen Kurzarbeiten vorgeschrieben sind, werden außerdem die Noten der Kurzarbeiten berücksichtigt. Dabei wird die Kursfortgangsnote aus der Note der Kurzarbeit (einfache Wertung) und der Durchschnittsnote der häuslichen Prüfungsarbeiten (zweifache Wertung) errechnet.

b) Die Note der Feststellungsprüfung; Wenn eine mündliche Prüfung stattgefunden hat, ist das Mittel aus der Note der schriftlichen Feststellungsprüfung und der Note der mündlichen Prüfung zu bilden, das jedoch abweichend von § 3 Abs. 3 nicht auf- oder abgerundet wird.

(2) Die Noten für das Kurszeugnis werden in der Weise festgestellt, daß das Mittel aus der Kursfortgangsnote und der Feststellungsprüfung gebildet wird.

(3) Wenn der Unterschied zwischen der Kursfortgangsnote und der Note der Feststellungsprüfung drei oder mehr Notenstufen beträgt, bleibt die Kurs-

fortgangsnote unberücksichtigt. Dies ist jedoch nur zulässig, wenn keine Kurzprüfung stattgefunden hat.

§ 9

Vorrücken in den zweiten Kurs

(1) Das Ziel des ersten Kurses ist nicht erreicht, wenn der Teilnehmer in einem Pflichtfach (oder auch im Wahlpflichtfach) die Note 6 oder in zwei Pflichtfächern (dazu zählt auch das Wahlpflichtfach) die Note 5 erhalten hat.

(2) Teilnehmern mit Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Pflichtfächern (auch Wahlpflichtfach) wird unter Zubilligung eines Notenausgleichs unter der Voraussetzung, daß sie in keinem weiteren Unterrichtsfach die Note 5 oder 6 aufweisen, das Vorrücken gestattet, wenn sie Note 1 in einem oder Note 2 in zwei Unterrichtsfächern aufweisen.

(3) Note 6 im Fach Deutsch kann nicht ausgeglichen werden.

3. Abschnitt

Die Abschlußprüfung des Telekollegs II

§ 10

Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Bildungsgang des Telekollegs II endet mit einer Abschlußprüfung. Sie dient als Nachweis, daß der Teilnehmer ein der Fachoberschule vergleichbares Bildungsziel erreicht hat.

(2) Alle Teilnehmer, die den zweiten Kurs abgeschlossen haben, können sich der Abschlußprüfung unterziehen.

(3) Der Zeitpunkt für die Prüfung wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgesetzt. Die Abschlußprüfung findet an einzelnen öffentlichen Fachoberschulen statt, die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus benannt werden.

§ 11

Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus einem vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellten Beauftragten als Vorsitzendem, dem Leiter der Fachoberschule, soweit er nicht ohnehin als Vorsitzender des Prüfungsausschusses benannt wurde, einem Kolleggruppenleiter, der Stellvertreter des Prüfungsvorsitzenden ist und vier vom Prüfungsvorsitzenden bestellten Lehrern der Ausbildungsrichtungen Technik und Wirtschaft der Fachoberschule und der Kollegtag.

(2) Der Vorsitzende kann für die mündliche Prüfung Unterausschüsse bilden, die aus dem Vorsitzenden oder einem von ihm benannten Mitglied des Prüfungsausschusses und zwei Lehrern bestehen, wovon einer der Fachoberschule und einer dem Kollegtag angehören soll.

(3) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses und der Unterausschüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12

Fächer der schriftlichen Prüfung

(1) Für die beiden Ausbildungsrichtungen des Telekollegs II Technik und Wirtschaft sind folgende Prüfungsfächer bei der Abschlußprüfung verbindlich: Deutsch, Englisch, Mathematik.

(2) In der Ausbildungsrichtung Technik wird außerdem Physik, in der Ausbildungsrichtung Wirt-

schaft außerdem Volks- und Betriebswirtschaftslehre geprüft.

(3) Gegenstand der Abschlußprüfung in den einzelnen Fächern sind die Lehrinhalte der Sendungen und des schriftlichen Begleitmaterials. Der Schwerpunkt liegt auf dem Lehrstoff des letzten Kurses.

(4) Die Prüfung im Fach Englisch besteht aus einem Comprehension Test und einer Version.

(5) Die Aufgaben stellt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

(6) Die Arbeitszeiten betragen:

für Deutsch	240 Minuten
Englisch	150 Minuten
(Comprehension Test 90 Minuten, Version 60 Minuten)	
Mathematik	180 Minuten
Physik	120 Minuten
Volks- und Betriebswirtschaftslehre	120 Minuten

§ 13

Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung wird durchgeführt

- a) wenn die Leistungen der schriftlichen Prüfung mit 5 oder 6 bewertet worden sind, es sei denn, die Note des zweiten Kurszeugnisses stimmt mit der schriftlichen Prüfung überein;
- b) wenn der Leistungsstand in einem Prüfungsfach nach Meinung des Prüfungsausschusses ungeklärt ist.

Über die mündliche Prüfung, die in der Regel 20 Minuten dauert, ist eine Niederschrift nach § 4 Abs. 9 zu fertigen.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten erfolgt durch zwei Lehrer des betreffenden Faches, die vom Prüfungsvorsitzenden bestimmt werden. Die erste Bewertung hat in der Regel ein Lehrer vorzunehmen, der an den Kollegtagen in dem jeweiligen Prüfungsfach unterrichtet hat. Weichen die beiden Beurteilungen voneinander ab, so sollen die Prüfer eine Einigung versuchen. Wird keine Einigung erzielt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung bewertet der Ausschuß, vor dem die Prüfung abgelegt wird.

§ 15

Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Zeugnisnoten für die einzelnen Prüfungsfächer ergeben sich aus dem Mittel der Prüfungsnote und der Note des zweiten Kurszeugnisses. Die Prüfungsnote ist das Mittel aus der schriftlichen und mündlichen Prüfung, das jedoch abweichend von § 3 Abs. 3 nicht auf- oder abgerundet wird. Bei nur einer Notenstufe Unterschied gibt die Prüfungsnote den Ausschlag.

(2) Bei Fächern, in denen weder schriftlich noch mündlich geprüft wird, gelten die Noten des zweiten Kurszeugnisses als Zeugnisnoten für das Abschlußzeugnis.

(3) Der Prüfungsausschuß entscheidet auf Grund der Zeugnisnoten über das Bestehen der Abschlußprüfung. Die Abschlußprüfung hat nicht bestanden, wer in einem Unterrichtsfach die Zeugnisnote 6 oder in zwei Unterrichtsfächern die Zeugnisnote 5 erhalten hat.

(4) Die Prüfung ist gleichwohl bestanden, wenn Notenausgleich gewährt wird.

(5) Notenausgleich wird nur gewährt, wenn

- a) der Prüfungsteilnehmer die Zeugnisnote 1 in einem oder die Zeugnisnote 2 in zwei Unterrichtsfächern erzielt hat. Dabei kann die Zeugnisnote 6 in einem oder die Zeugnisnote 5 in zwei Fächern der schriftlichen Prüfung nur durch andere Fächer der schriftlichen Prüfung ausgeglichen werden. Entfällt von zwei Zeugnisnoten 5 nur eine Note auf ein Fach der schriftlichen Prüfung, muß wenigstens eine der zum Ausgleich herangezogenen Noten auf ein Fach der schriftlichen Prüfung entfallen;
- b) der Prüfungsteilnehmer in drei Fächern der schriftlichen Prüfung keine schlechtere Zeugnisnote als 3 erhalten hat.
- (6) Bei Zeugnisnote 6 im Fach Deutsch ist ein Notenausgleich ausgeschlossen.

§ 16

Zeugnis der Fachhochschulreife

Prüflinge, die sich der Abschlußprüfung mit Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Zeugnis, das die Befähigung zum Studium an einer Fachhochschule ausspricht (Zeugnis der Fachhochschulreife).

§ 17

Wiederholung der Abschlußprüfung

Ein Prüfling, der die Abschlußprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung einmal zum nächsten ordentlichen Prüfungstermin wiederholen. Der Prüfungsausschuß kann einen Teilnehmer zu einer zweiten Wiederholungsprüfung zulassen, wenn die Versagung eine besondere Härte bedeuten würde. Der Antrag auf Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung muß spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Wiederholungsprüfung beim Prüfungsvorsitzenden des Prüfungsausschusses der Wiederholungsprüfung eingehen.

III. Inkrafttreten

§ 18

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1973 in Kraft.

München, den 20. März 1973

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Anlage I

TELEKOLLEG II

Zeugnis des ersten Kurses

für Herr/Frau/Fräulein
 geboren am in
 Kreis hat vom bis
 den ersten Kurs des Telekollegs II in der Ausbildungsrichtung
 Technik/Wirtschaft*) besucht.

Leistungen

Deutsch	Biologie*
Englisch	Chemie*
Geschichte	Technologie
Sozialkunde	Wirtschafts- geographie
Mathematik	Volks- u. Betriebs- wirtschaftslehre
Physik	

Der Teilnehmer/die Teilnehmerin*) ist berechtigt/nicht berechtigt*), in den
 zweiten Kurs aufzusteigen.

....., den

Der Leiter der Kolleggruppe

in

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend,
 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

Das Zeugnis beruht auf der Prüfungsordnung für das Telekolleg II vom 20. März 1973
 (GVBl S. 143).

Bei Fächern, die in diesem Kurs nicht geprüft wurden, ist die Notenzeile mit einem
 Querstrich zu sperren.

* Wahlpflichtfächer

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

TELEKOLLEG II**Zeugnis des zweiten Kurses**

für Herrn/Frau/Fräulein
 geboren am in
 Kreis hat vom bis
 den zweiten Kurs des Telekollegs II in der Ausbildungsrichtung
 Technik/Wirtschaft*) besucht.

Leistungen

Deutsch	Biologie*
Englisch	Chemie*
Geschichte	Technologie
Sozialkunde	Wirtschafts- geographie
Mathematik	Volks- u. Betriebs- wirtschaftslehre
Physik	

....., den

Der Leiter der Kolleggruppe

in

.....

Notenstufen: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend,
 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

Das Zeugnis beruht auf der Prüfungsordnung für das Telekolleg II vom 20. März 1973
 (GVBl S. 143).

Die Noten der Fächer, die im 2. Kurs nicht mehr vertreten sind, werden aus dem
 Zeugnis des 1. Kurses in das Zeugnis des 2. Kurses übertragen.

*) Wahlpflichtfächer

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Anlage 3

Name und Ort der Fachoberschule

Zeugnis
der Fachhochschulreife

Herr/Frau/Fräulein
geboren am
Kreis hat am Telekolleg II vom
bis teilgenommen und hat sich der Abschlußprüfung des
Telekollegs II (Fachoberschule) Ausbildungsrichtung Technik unterzogen.

Leistungen:

- Deutsch
Englisch
Geschichte
Sozialkunde
Mathematik
Physik
Biologie*)
Chemie*)
Technologie
Wirtschaftsgeographie

Aufgrund der bestandenen Abschlußprüfung wurde ihm/ihr das
ZEUGNIS DER FACHHOCHSCHULREIFE
zuerkannt und damit die Berechtigung zum Studium an einer Fachhoch-
schule erteilt.

Schulort, den 19

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses:

Der Kolleggruppenleiter
(Studienleiter)

(Siegel)

Das Zeugnis beruht auf der Prüfungsordnung für das Telekolleg II vom 20. März 1973
(GVBl S. 143).

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend.

*) Wahlpflichtfächer

Name und Ort der Fachoberschule

**Zeugnis
der Fachhochschulreife**

Herr/Frau/Fräulein
 geboren am in
 Kreis hat am Telekolleg II vom
 bis teilgenommen und hat sich der Abschlußprüfung des
 Telekollegs II (Fachoberschule) Ausbildungsrichtung Wirtschaft unterzogen.

Leistungen:

- Deutsch
- Englisch
- Geschichte
- Sozialkunde
- Mathematik
- Physik
- Biologie*)
- Chemie*)
- Volks- und Betriebs-
wirtschaftslehre
- Wirtschaftsgeographie

Aufgrund der bestandenen Abschlußprüfung wurde ihm/ihr das
ZEUGNIS DER FACHHOCHSCHULREIFE
 zuerkannt und damit die Berechtigung zum Studium an einer Fachhoch-
 schule erteilt.

....., den 19.....
 Schulort

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses:

Der Kolleggruppenleiter
(Studienleiter)

(Siegel)

Das Zeugnis beruht auf der Prüfungsordnung für das Telekolleg II vom 20. März 1973
 (GVBl S. 143).

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend.
 *) Wahlpflichtfächer

**Elfte Verordnung
über die Übertragung von Aufgaben der
Bayerischen Landespolizei auf die
Bayerische Grenzpolizei
Vom 30. März 1973**

Auf Grund des Art. 27 des Polizeiorganisations-
 gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom
 7. September 1972 (GVBl S. 425) erläßt das Baye-
 rische Staatsministerium des Innern folgende Ver-
 ordnung:

§ 1

Die Anlage zu § 2 Abs. 1 Buchst. a der Zehnten
 Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der
 Bayerischen Landespolizei auf die Bayerische Grenz-
 polizei vom 25. September 1972 (GVBl S. 433) wird
 wie folgt geändert:

Reg. Bez. Landkreis	Gemeindegebiet	gemeindefreies Gebiet
bei Unterfranken Bad Neustadt a. d. Saale	ist zu streichen: „Rüdenschwin- den“ bei Mellrichstadt ist zu streichen: „ohne Gemein- deteil Fricken- hausen“ nach Trappstadt ist einzufügen: „Königshofen i. Grabfeld Aub“	„Bundorfer Forst“
Oberfranken Coburg	—	ist zu streichen: „Breitenauer Forst, Hähnles“

Reg. Bez. Landkreis	Gemeindegebiet	gemeindefreies Gebiet
Kronach	—	ist zu streichen: „Ennesberg“
Hof	nach Fohrenreuth ist einzufügen: „Pilgramsreuth“	—
Wunsiedel	nach Selb ist einzufügen: „Schönwald Vielitz Oberweißenbach Unterweißenbach Spielberg Heidelheim“	—
Oberpfalz Tirschenreuth	—	
Cham	nach Untergrafenried ist einzufügen: „Biberbach“ bei Waldmünchen sind zu streichen: die Klammern und die Worte „nur Gemeindeteile Spielberg, Höll, Ulrichsgrün, Herzogau“	nach Wernersreuther Wald ist einzufügen: „Pfuderforst“
Schwaben Oberallgäu	bei Oberstdorf sind zu streichen: die Worte „nur Gemeindeteil . . .“ bis „. . . Breitach“ nach Oberstdorf ist einzufügen: „Obermaiselstein Bolsterlang nur Kreisstraße 9 (etwa 300 m) und Parkplatz am Ränker Tobel“	
Lindau (Bodensee)	nach Oberreute ist einzufügen: „Weiler-Simmerberg ohne Teile der B 308 zwischen Kellershub und Ried Lindenberg i. Allgäu nur etwa 90 m der B 308 bei der Einmündung der Staatsstraße 2378“	

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1973 in Kraft.

München, den 30. März 1973

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Merk, Staatsminister

Bekanntmachung
der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 20. März 1973 Vf. 18-VII-72 betreffend den Antrag des cand. jur. Claus Tiltmann in München 2, Barer Straße 38-40/III, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 16 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 18. März 1966 (GVBl S. 120) in

der Fassung der Änderungsverordnungen vom 5. April 1971 (GVBl S. 159) und vom 24. Mai 1972 (GVBl S. 177)

Gemäß Art. 53 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof in der Fassung vom 26. Oktober 1962 (GVBl S. 337) wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 20. März 1973 bekanntgemacht.

München, den 27. März 1973

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Der Generalsekretär:

Dr. Domcke, Vorsitzender

Richter am Bayer. Obersten Landesgericht

Im Namen des Freistaates Bayern!

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in der Sache

Antrag des cand. jur. Claus Tiltmann in München 2, Barer Straße 38-40/III, auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 16 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 18. März 1966 (GVBl S. 120) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 5. April 1971 (GVBl S. 159) und vom 24. Mai 1972 (GVBl S. 177)

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27. Februar 1973, an der teilgenommen haben als Vorsitzender:

der stv. Präsident des Bayer. Verfassungsgerichtshofs Dr. Eyer mann, Präsident des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs,

als Beisitzer:

Dr. Schmidt, Vorsitzender Richter am Bayer. Verwaltungsgerichtshof,

Dr. Domcke, Vorsitzender Richter am Bayer. Obersten Landesgericht,

Dr. Grube, Vorsitzender Richter am Bayer. Verwaltungsgerichtshof,

Barth, Präsident des Landgerichts München I,

Dr. Preisenhammer, Vorsitzender Richter am Bayer. Verwaltungsgerichtshof,

Mühlbauer, Richter am Bayer. Obersten Landesgericht,

Streicher, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München,

Hueber, Richter am Bayer. Obersten Landesgericht,

in der öffentlichen Sitzung vom 20. März 1973 folgende

Entscheidung:

§ 16 Abs. 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 18. März 1966 (GVBl S. 120) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 5. April 1971 (GVBl S. 159) und vom 24. Mai 1972 (GVBl S. 177) ist mit der Bayerischen Verfassung unvereinbar und nichtig.

Gründe:

I.

Der § 16 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 18. März 1966 (GVBl S. 120), geändert durch die Verordnungen zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 5. April 1971 (GVBl S. 159) und vom 24. Mai 1972 (GVBl S. 177) lautet:

§ 16

Entscheidung über die Zulassung

(1) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn der Bewerber

1. eine der in § 10 bis § 15 zwingend vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt; in besonderen Härtefällen können Ausnahmen von den Bestimmungen des § 11 Satz 2 und Satz 3, §§ 12, 14 und 15 Abs. 1 bewilligt werden;
2. entmündigt ist, oder unter vorläufiger Vormundschaft steht;
3. wegen vorsätzlich begangener Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Die Zulassung kann versagt werden,

1. wenn der Bewerber zur Ausübung eines juristischen Berufes nicht würdig oder nicht zuverlässig erscheint;
2. solange ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen des Verdachts einer Handlung anhängig ist, die zu einer Entscheidung nach Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 1 führen kann.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen.

II.

Der cand. jur. Claus Tiltmann beantragt, den § 16 Abs. 2 Nr. 1 JAPO für verfassungswidrig und nichtig zu erklären.

Zur Begründung seines Antrags bringt er vor:

Die Bestimmung, wonach von der Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung Bewerber ausgeschlossen werden können, die zur Ausübung eines juristischen Berufes nicht würdig oder nicht zuverlässig erscheinen, biete eine Handhabe zu willkürlichen Nichtzulassungsbescheiden. Sie verstoße gegen den Gleichheitssatz des Art. 118 Abs. 1 BV sowie gegen die Grundrechte der Berufsfreiheit (Art. 151 BV) und der Handlungsfreiheit (Art. 101 BV). Darüber hinaus verletze sie auch Grundrechte des Grundgesetzes, insbesondere Art. 12, 3 und 2 GG. Die Vorschrift lasse im einzelnen nicht erkennen, auf Grund welcher Fakten ein Bewerber ungeeignet sei, den Beruf eines Juristen zu ergreifen.

III.

Dem Bayer. Landtag, dem Bayer. Senat und der Bayer. Staatsregierung ist gemäß Art. 53 Abs. 3 VfGHG Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden.

1. Der Landtag hat beschlossen, sich an dem Verfahren nicht zu beteiligen.
2. Der Senat hält die Popularklage für zulässig, aber nicht für begründet.

Er führt aus: Die Voraussetzungen für die Zulassung seien gegeben, da sich die Popularklage gegen eine Rechtsvorschrift des bayerischen Landesrechts wende und geltend gemacht werde, daß sie einem Grundrecht der Bayerischen Verfassung widerspreche.

Ein Erfolg müsse ihr aber versagt bleiben. Daß ein Bewerber, der zur Ausübung eines juristischen Berufes nicht würdig oder nicht zuverlässig erscheine, von der Staatsprüfung ausgeschlossen werden könne, enthalte keine sachwidrige, willkürliche Gleich- oder Ungleichbehandlung. Die genannten Merkmale für den Ausschluß von der ersten juristischen Staatsprüfung seien sachgemäß. Der Gleichheitssatz verbiete nur eine sachlich ungerechtfertigte, willkürliche Gleich- oder Ungleichbehandlung. Fraglich sei lediglich, inwieweit die Vorschrift der Verwaltung zu großen Spielraum lasse und daher in der konkreten Anwendung zur Ungleichbehandlung führe. Der verfassungsrechtlichen Beurteilung einer Vorschrift sei jedoch nicht die Handhabung zugrunde zu legen, die

sich bei einer mißbräuchlichen Beurteilung und Anwendung ergeben könne. Die Überlegung, ob die angefochtene Vorschrift hinreichend bestimmt sei, um die Verwaltungspraxis genügend zu binden, sei kein Problem des Gleichheitssatzes, sondern eine Frage der Anwendung des Rechtsstaatsprinzips. Ein Verstoß gegen den Art. 151 BV und die verwandten Garantien des Art. 166 Abs. 2 BV (Freiheit des Einsatzes der Arbeitskraft) und der Art. 94 Abs. 2, 116 BV (freier Zugang zu den öffentlichen Ämtern) sei ebenfalls nicht ersichtlich, wenn man den Art. 151 BV überhaupt im Popularklageverfahren anwenden wolle.

Der Art. 101 BV stehe unter dem allgemeinen Vorbehalt des Rechts. Der Wesensgehalt des Grundrechts der Handlungsfreiheit sei durch die beanstandete Vorschrift nicht einmal berührt.

Schließlich liege auch kein Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip (Art. 3 BV) vor. Wenn zum Rechtsstaat auch die Bestimmtheit der Verwaltungsbefugnisse gehöre, schließe dies unbestimmte Rechtsbegriffe nicht aus. Die Begriffe „Würdigkeit“ und „Zuverlässigkeit“ seien im konkreten Zusammenhang negativ gefaßt. Der Ordnungsgeber gehe davon aus, daß die Bewerber grundsätzlich würdig und zuverlässig seien. Wenn die Vorschrift gegen einen Bewerber angewendet werden solle, müsse die Verwaltung die ausnahmsweise gegebene „Nichtwürdigkeit“ und „Unzuverlässigkeit“ dartun. Zur Ausfüllung der Klausel dienten der Behörde Sinn und Gehalt der Staatsprüfung, wie sie sich aus der Prüfungsordnung und ihren Ermächtigungsnormen ergäben, sowie die Tradition des juristischen Prüfungswesens. Damit sei eine hinreichend sichere Praxis des Prüfungsausschusses sowie eine ausreichende Kontrolle durch die Verwaltungsgerichte gewährleistet.

3. Die Staatsregierung vertritt die Meinung, die Popularklage sei unzulässig.

Maßstab der verfassungsgerichtlichen Prüfung sei nur die Bayerische Verfassung, nicht aber auch Bundesrecht. Der Antragsteller nenne zwar die Normen der Art. 101, 118 Abs. 1, 151 BV, gehe aber bei seinen Ausführungen jeweils von der Grundgesetzwidrigkeit der angegriffenen Bestimmung aus. Der vom Antragsteller als verletzt bezeichnete Art. 151 BV sei wegen seiner unbestimmten Fassung nur als Programmsatz zu werten.

Die Rüge der Verletzung der Art. 101 und 118 Abs. 1 BV sei nicht hinreichend substantiiert. Es sei nicht dargetan, inwiefern die angegriffene Rechtsvorschrift nach Meinung des Antragstellers zu einer Grundrechtsnorm der Bayerischen Verfassung in Widerspruch stehe.

Im übrigen sei der Antrag auch unbegründet.

Der Art. 101 BV gewähre die allgemeine Handlungsfreiheit in allen Lebensbereichen nur innerhalb der Schranken der Gesetze. Auch die angefochtene Vorschrift sei ein Gesetz im Sinn des Art. 101 BV. Die Befugnis des Normgebers, dieses Grundrecht einzuschränken, sei begrenzt durch den Wesensgehalt des Rechts. Ferner müsse der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten werden. Art und Umfang der Beschränkung müßten daher der Gefahr angepaßt werden, der die Vorschrift begegnen solle. Der § 16 Abs. 2 Nr. 1 JAPO berühre zwar die Handlungsfreiheit insoweit, als er bei einem bestimmten Verhalten oder bei gewissen Eigenschaften eines Bewerbers die Versagung der Zulassung zur Prüfung und damit mittelbar seinen Ausschluß von bestimmten juristischen Berufen gestatte. Die Vorschrift sei jedoch durch sachliche Gründe gerechtfertigt. Die Regelung sei als Auffangtatbestand für solche Fälle gedacht, in denen die in § 16 Abs. 1 JAPO aufgezähl-

ten zwingenden Gründe für die Versagung der Prüfungszulassung nicht vorlägen, aber doch ein unabweisliches Bedürfnis bestehe, die Zulassung zu verweigern.

Den Gleichheitssatz (Art. 118 Abs. 1 BV) verletze die Bestimmung nicht, da sie den gesamten Personenkreis betreffe, der sich der Prüfung unterziehen wolle. Sie verstoße aber auch nicht gegen das Willkürverbot, da sachliche Differenzierungen gerechtfertigt seien und die Möglichkeit, unwürdige oder unzuverlässige Bewerber nicht zur Prüfung zuzulassen, auf einer sachgemäßen Überlegung beruhe.

Wenn auch das Rechtsstaatsprinzip bei belastenden Vorschriften eine ausreichende Bestimmtheit der Rechtsgrundlage erfordere, sei doch die Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe ebenso wie die Ausübung eines übertragenen Ermessens eine herkömmliche und anerkannte Aufgabe der Rechtsanwendungsorgane. Die angegriffene Vorschrift ermögliche die Versagung der Zulassung nur, wenn die unbestimmten Rechtsbegriffe „Würdigkeit“ und „Zuverlässigkeit“ verneint werden müßten. Die Fassung als Kannvorschrift räume keine schrankenlose Freiheit ein, sondern verlange eine pflichtgemäße, willkürfreie und gerichtlich nachprüfbare Ermessensausübung.

Soweit der Antragsteller vorbringe, die Regelung des § 16 Abs. 2 Nr. 1 JAPO lasse willkürliche Ablehnungen zu, wende er sich lediglich dagegen, daß diese Vorschrift unrichtig angewandt werden könne. Eine Rechtsvorschrift verstoße aber nicht allein schon dann gegen eine Norm der Bayerischen Verfassung, wenn sie die Möglichkeit mißbräuchlicher Anwendung biete.

IV.

1. Nach Art. 98 Satz 4 BV hat der Verfassungsgerichtshof Gesetze und Verordnungen für nichtig zu erklären, die ein Grundrecht der Bayerischen Verfassung verfassungswidrig einschränken. Die Verfassungswidrigkeit kann jedermann durch Beschwerde (Popularklage) beim Verfassungsgerichtshof geltend machen (Art. 53 Abs. 1 Satz 1 VfGHG). Gesetze und Verordnungen im Sinne dieser Bestimmung sind alle Rechtsvorschriften des bayerischen Landesrechts (Art. 53 Abs. 1 Satz 2 VfGHG). Die durch die Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 5. April 1971 neugefaßte Bestimmung des § 16 Abs. 2 Nr. 1 JAPO stellt eine Rechtsvorschrift in diesem Sinne dar.

2. Der Antragsteller bringt vor, die angefochtene Vorschrift verstoße gegen die Art. 101, 118 und 151 BV. In der Begründung seines Antrages hat er zwar ausgeführt, daß sie auch mit dem Grundgesetz nicht vereinbar sei. Er hat aber zu erkennen gegeben, daß er eine Überprüfung am Maßstab der Bayerischen Verfassung begehrt. Während Art. 151 BV kein Grundrecht gewährleistet, sondern nur einen Programmsatz enthält, aus dem sich subjektive Rechte nicht ableiten lassen (VerfGH 18, 16/24; 21, 205/211; 22, 34/39), verbürgen die Art. 101 und 118 Abs. 1 BV Grundrechte. Der Antragsteller hat auch hinreichend substantiiert vorgetragen, inwiefern nach seiner Meinung der § 16 Abs. 2 Nr. 1 JAPO zu den angegebenen Grundrechtsnormen der Bayerischen Verfassung in Widerspruch steht (VerfGH 19, 16/19; 21, 76/79). Er rügt nicht nur die Möglichkeit willkürlicher Anwendung der Vorschrift im Einzelfall, sondern macht geltend, sie beschränke in verfassungswidriger Weise den Zugang zu juristischen Berufen.

3. Der Verfassungsgerichtshof hat hiernach zu prüfen, ob durch die angegriffene Vorschrift Grundrechte

verfassungswidrig eingeschränkt werden. Maßstab dieser Prüfung kann nur die Bayerische Verfassung sein (VerfGH 21, 83/87). Käme er dabei zu der Überzeugung, daß diese Vorschrift aus anderen Gründen — wegen Verstoßes gegen objektive Normen — mit der Bayerischen Verfassung nicht vereinbar ist, so hätte er dies nach seiner ständigen Rechtsprechung zu berücksichtigen (VerfGH 23, 135/138 mit weiteren Nachweisen). Hingegen hat der Verfassungsgerichtshof nicht darüber zu befinden, ob § 16 Abs. 2 Nr. 1 JAPO gegen Grundrechte des Grundgesetzes verstößt.

V.

Der § 16 Abs. 2 Nr. 1 JAPO verstößt gegen das in Art. 101 BV verbürgte Grundrecht der Handlungsfreiheit und ist nichtig.

1. Die angefochtene Vorschrift ist auf Grund des Art. 19 Abs. 2, des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz und des Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) i. d. F. der Bek. vom 9. November 1970 (GVBl S. 569) von dem Staatsministerium der Justiz, dem Staatsministerium des Innern, dem Staatsministerium der Finanzen, dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß erlassen worden (vgl. zur Gesetzgebungszuständigkeit der Länder: BVerfG vom 10. Oktober 1972, NJW 1973, 451). Sie findet in den angegebenen Bestimmungen eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage, wie sie nach dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 3 BV erforderlich ist. Wie der Bayerische Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 9. April 1968 (VerfGH 21, 59/61 f.) bereits dargelegt hat, bietet der Art. 115 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz BayBG, wonach die weiteren Prüfungsbestimmungen die Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß erlassen, eine Ermächtigung auch zum Erlass von Verordnungen über die Voraussetzungen zur Zulassung zu den Prüfungen (VerfGH 20, 213/216).

Die erste juristische Staatsprüfung ist sowohl Hochschulabschlußprüfung als auch Einstellungsprüfung im Sinne des Bayer. Beamtengesetzes (§ 4 Satz 1 JAPO; Art. 22 BayBG). Sie ist eine Voraussetzung für die Einstellung als Rechtsreferendar, also für die Ernennung zum Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Art. 6 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a BayBG; § 14 Abs. 2 LbV). Angesichts der vor allem beamtenrechtlichen Bedeutung dieser Prüfung wird daran festgehalten, daß der Art. 115 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz BayBG eine ausreichende Ermächtigung enthält, auch Bestimmungen über die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung zu erlassen.

2. Nach Art. 101 BV hat jedermann die Freiheit, innerhalb der Schranken der Gesetze und der guten Sitten alles zu tun, was anderen nicht schadet. Das damit grundrechtlich gesicherte Recht auf Handlungsfreiheit (VerfGH 10, 101 Leitsatz 1) gilt neben Art. 2 Abs. 1 GG weiter (Art. 142 GG; VerfGH 18, 16/21). Es läßt besondere Regelungen unberührt und tritt gegenüber speziellen grundrechtlichen Sicherungen zurück (VerfGH 2, 9 Leitsatz 3 und seither ständige Rechtsprechung; ebenso BVerfGE 13, 290/296; 16, 203/208). Die Handlungsfreiheit ist dem einzelnen nicht als isoliertem souveränem Individuum, sondern als gemeinschaftsbezogenem und gemeinschaftsgebundenem Bürger gewährleistet. Sie endet daher dort, wo Rechte anderer verletzt werden oder wo dem Tun die Schranken der Gesetze oder der guten Sitten entgegenstehen. Das Grundrecht der Handlungsfreiheit steht unter einem allgemeinen Gesetzesvorbehalt (VerfGH 8, 1/7; 10, 101/109; 13, 45/52; 22, 34/39).

so daß es nicht mehr darauf ankommt, ob die Voraussetzungen des Art. 98 Satz 2 BV erfüllt sind (VerfGH 11, 110/124; Meder, Verfassung des Freistaates Bayern — 1971 — RdNr. 2 zu Art. 101). Zu den gesetzlichen Vorschriften im Sinn des Art. 101 BV gehören nicht nur Gesetze im formellen, sondern auch Gesetze im materiellen Sinn (VerfGH 5, 148/158; 13, 10/15 und 21, 192/195), demnach auch auf gesetzlicher Grundlage erlassene Rechtsverordnungen (VerfGH 19, 35/40).

Neben dem wirtschaftlichen und politischen ist auch der berufliche Bereich der Handlungsfreiheit durch Art. 101 BV gesichert, weil eine dem Art. 12 GG entsprechende spezielle Grundrechtsnorm in der Bayerischen Verfassung fehlt (VerfGH 5, 297/300; 8, 38/46; 13, 10/15; 18, 16/21; 22, 1/6; Meder a. a. O. RdNr. 10 zu Art. 101 BV).

Soll der Grundrechtsschutz des Art. 101 BV nicht leerlaufen, so müssen die dieses Grundrecht einschränkenden Rechtsvorschriften ihrerseits bestimmte Grenzen wahren. Der Art. 101 BV verbürgt daher nicht nur die Freiheit von ungesetzlichem Zwang (VerfGH 2, 9), sondern setzt auch dem Normgeber selbst Schranken bei dem Erlaß von Rechtsvorschriften, die in die Freiheitssphäre des einzelnen eingreifen (VerfGH 4, 30/39; 22, 34/39). Es kann in diesem Zusammenhang dahinstehen, ob die in Art. 2 Abs. 1 GG hinsichtlich der Einschränkung der Persönlichkeitsrechts gezogenen Grenzen unmittelbar auf Art. 101 BV einwirken (offen gelassen VerfGH 8, 1/7; vgl. auch VerfGH 4, 30/39; Leisner, Die bayerischen Grundrechte — 1968 — S. 41; Domcke, Zur Fortgeltung der Grundrechte der Bayerischen Verfassung, Festschrift zum 25jährigen Bestehen des Bayer. Verfassungsgerichtshofs — 1972 — S. 311/320). Denn die absoluten Grenzen für die Beschränkbarkeit der Grundrechte, wie etwa das Verbot der Verletzung der Menschenwürde (Art. 100 BV; Art. 1 Abs. 1 GG), Verbot der Antastung des Wesensgehalts eines Grundrechts (Art. 98 Satz 1 BV; Art. 19 Abs. 2 GG), gelten jedenfalls als jedem Grundrecht immanent auch für die Grundrechte der Bayerischen Verfassung (VerfGH 4, 150/161 und seither in ständiger Rechtsprechung, vgl. VerfGH 22, 34/39). Die jedermann gewährleistete Handlungsfreiheit und damit verbundene persönliche Entscheidungsfreiheit darf daher auch durch Gesetze nicht unerträglich eingeschränkt werden (VerfGH 18, 16/22; 19, 35/40; BVerfGE 10, 55/59). Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt auch für die das Grundrecht der Handlungsfreiheit einschränkenden Bestimmungen (VerfGH 13, 45/53; 19, 81/88; 20, 15/19; 20, 183/187; 22, 34/39; 24, 116/126).

3. Bei Anwendung dieser den materiellen Gehalt des Art. 101 BV bestimmenden Grundsätze ist § 16 Abs. 2 Nr. 1 JAPO mit dieser Grundrechtsnorm unvereinbar.

a) Der § 16 JAPO enthält die Gründe, aus denen die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung versagt werden muß (Absatz 1) oder kann (Absatz 2). Die ablehnende Entscheidung des Prüfungsausschusses (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 JAPO) ist dem Bewerber mit begründetem Bescheid mitzuteilen (§ 16 Abs. 3). Aus den in § 16 Abs. 2 JAPO genannten Gründen kann auch die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst (§ 34 Abs. 4 JAPO) und die Zulassung zur zweiten juristischen Staatsprüfung (§ 48 Abs. 4 JAPO) versagt werden. Nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 JAPO liegt ein sog. Kann-Versagungsgrund vor, wenn der Bewerber zur Ausübung eines juristischen Berufes nicht würdig oder nicht zuverlässig erscheint. Die Kriterien Unwürdigkeit und Unzuverlässigkeit zur Ausübung eines juristischen Berufes sind in der Verordnung nicht näher

erläutert. Es handelt sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, die einer Ausfüllung bedürfen. Die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe in Rechtsvorschriften ist nicht untersagt. Die Grundsätze des Rechtsstaates verwehren es dem Gesetzgeber nicht, in gewissem Umfang Generalklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe zu verwenden. Gerade die Vielfalt der Verwaltungsaufgaben läßt sich nicht immer in klar umrissene Begriffe fassen. Der Gesetzgeber wird sich abstrakter und unbestimmter Formulierungen bedienen müssen, um die Verwaltungsbehörde in die Lage zu versetzen, ihren Aufgaben, den besonderen Umständen des einzelnen Falles gerecht zu werden, nachkommen zu können (VerfGH 24, 57/68; BVerfGE 8, 274/326). Die gebrauchten Begriffe sind der Rechtsordnung auch nicht fremd.

b) Der Art. 101 BV gewährleistet — wie ausgeführt — die Handlungsfreiheit grundsätzlich in allen Lebensbereichen und verbürgt diese auch im beruflichen und wirtschaftlichen Bereich. Im Ausbildungswesen als integrierendem Bestandteil der Berufsaufnahme sichert er nicht nur den Zugang zur Ausbildungsstätte, sondern auch die Zulassung zur Prüfung als Vorstufe des Berufes (BVerfGE 33, 303/329 zu Art. 12 GG; vgl. Neufelder, BayVBl 1973, 113). Durch die Nichtzulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung wird der Bewerber in seiner Berufswahl und seinen Berufsaussichten eingeschränkt. Abgesehen davon, daß es ihm verwehrt ist, zum Vorbereitungsdienst und im Anschluß daran zur zweiten juristischen Staatsprüfung zugelassen zu werden, ist es auch für einen Studenten der Rechte, der seine juristische Ausbildung nicht mit der zweiten Staatsprüfung abschließen will, von erheblicher Bedeutung, ob er sein Studium mit einer Prüfung beenden kann oder nicht. Berufliche Zulassungsbeschränkungen dieser Art müssen eng begrenzt und zumutbar sowie im Interesse der Allgemeinheit geboten sein (vgl. VerfGH 18, 16/22; 19, 35/40; 19, 81/88). Der Gesetzgeber ist nicht schlechthin gehindert, die Ausübung der sich aus der Handlungsfreiheit ergebenden einzelnen Befugnisse zu überwachen und rechtlich zu regeln. Er kann daher die Zulassung zur Prüfung als Vorstufe des Berufes von einer behördlichen Entscheidung abhängig machen. Voraussetzung ist jedoch, daß das angewandte Mittel den Grundsätzen rechtsstaatlichen Verwaltungshandelns, insbesondere dem Gebot der Verhältnismäßigkeit, entspricht. Das Zulassungsverfahren muß der Gefahr angepaßt sein, der es begegnen soll. Art und Umfang der staatlichen Kontrolle und Intervention müssen der tatsächlichen Situation, für die sie geschaffen werden, adäquat sein (BVerfGE 8, 71/76; 20, 150/155).

4. a) Die Befähigung zum Richteramt wird durch das Bestehen zweier Prüfungen erworben, wobei der ersten Prüfung ein Studium der Rechtswissenschaft von bestimmter Dauer an einer Universität vorausgehen muß (§ 5 Abs. 1 und 2 DRiG). Sofern das Landesrecht nicht eine einstufige Ausbildung vorsieht (§ 5 b DRiG), ist zwischen der ersten und zweiten Prüfung ein Vorbereitungsdienst abzuleisten (§ 5 a Abs. 1 DRiG).

Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 9. 4. 1968 (VerfGH 21, 59/63) es als mit der Bayerischen Verfassung für vereinbar erachtet, daß Bewerber, die bestimmte Vorstrafen aufweisen, vom Zugang zum Vorbereitungsdienst und von der Zulassung zur zweiten Staatsprüfung ausgeschlossen werden. Diese Entscheidung wird von der Erwägung getragen, daß der Vorbereitungsdienst für Rechtsreferendare in Bayern in der Regel in einem Beamtenverhältnis (§ 34 Abs. 5 JAPO) abzuleisten ist. Zur Frage der Zulassungsbeschränkungen für die erste

juristische Staatsprüfung hat der Verfassungsgerichtshof noch nicht Stellung genommen, insbesondere nicht dazu, ob Unwürdigkeit und Unzuverlässigkeit zur Ausübung eines juristischen Berufes mit der Verfassung vereinbare Versagungsgründe sein können. Der genannten Entscheidung läßt sich auch nicht entnehmen, daß für sämtliche Stufen der juristischen Ausbildung die gleichen Zulassungsschranken bestehen müßten oder gerechtfertigt seien. Vielmehr fordert der Gedanke der Adäquanz der Zulassungsschranken, daß die gesetzliche Kontrolle und Intervention der jeweiligen Ausbildungsstufe angepaßt sein müssen. Dem Schutzbedürfnis, unwürdige oder unzuverlässige Bewerber vom Vorbereitungsdienst und von der Zulassung zur zweiten juristischen Staatsprüfung, die die Richteramtsbefähigung verleiht, auszuschließen, wird bereits durch § 34 Abs. 4 und § 48 Abs. 4 JAPO Rechnung getragen. Die für Beamte kraft der Verfassung und der Beamten-gesetze geltende besondere Pflichtbindung der Treue zur Verfassung (Art. 96 BV; Art. 9 Abs. 1 Nr. 2, Art. 62 BayBG) gilt nicht allgemein für alle Staatsbürger. Zwar ist nach Art. 117 BV der ungestörte Genuß der Freiheit für jedermann davon abhängig, daß alle ihre Treuepflicht gegenüber Volk, Verfassung, Staat und Gesetzen erfüllen. Diese Verpflichtung darf indes nicht dahin verstanden werden, daß der Genuß der Freiheitsrechte stets von der Erfüllung der Treuepflicht abhängig wäre (Meder a. a. O. RdNr. 1 zu Art. 117 BV). Nach den Ausführungen der Staatsregierung ist der in § 16 Abs. 2 Nr. 1 JAPO geregelte Versagungsgrund seiner Intention nach vor allem darauf angelegt, einen Auffangtatbestand darzustellen, damit die Zulassung auch in den Fällen versagt werden könne, in denen die Gründe des Absatzes 1 des § 16 JAPO nicht vorliegen, in denen aber dennoch ein unabweisliches Bedürfnis bestehe, den Bewerber von der Prüfung auszuschließen. Bei der Abwägung dieses öffentlichen Interesses einerseits und des Interesses des einzelnen andererseits, sein Hochschulstudium durch eine Prüfung abschließen zu können, überwiegt jedenfalls die Schutzwürdigkeit des Anspruches des einzelnen.

Weder für die Zulassung zum Studium (vgl. § 2 Abs. 1 der Bekanntmachung über die Satzungen für die Studierenden an den bayerischen Universitäten vom 24. April 1923, BayBSVK S. 76; Art. 31 und 32 des Bayerischen Fachhochschulgesetzes — FHG — vom 27. Oktober 1970, GVBl S. 481; Art. 52 des Entwurfs eines Bayerischen Hochschulgesetzes, Landtagsdrucksache 7/3086) noch für die Ablegung von Hochschulprüfungen (vgl. Art. 37 FHG; Art. 73 des Entwurfs eines Bayerischen Hochschulgesetzes) bestehen entsprechende Versagungsgründe wie in § 16 Abs. 2 Nr. 1 JAPO. Für einzelne Hochschulprüfungen im Fachbereich Rechtswissenschaften, die einen akademischen Grad verleihen, ist allerdings vorgesehen, daß der Bewerber nicht vorbestraft sein darf (vgl. etwa § 3 Abs. 1 Nr. 5 der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg i. d. F. der Bekanntmachung vom 6. Juli 1972, KMBl 1972 S. 985) oder daß er eines akademischen Grades würdig sein muß (vgl. etwa § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 30. November 1972, KMBl 1972 S. 1603); diese letztere Zulassungsvoraussetzung findet ihre Rechtfertigung in § 4 Abs. 1 Buchst. b des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (BayBS, Ergänzungsband S. 115). Die Ausbildung und die Prüfung stehen in einem so engen Zusammenhang, daß die Gründe für den Ausschluß vom Studium und für die Versagung der Zulassung zur Prüfung, die einen selbständigen Teil

der Ausbildung abschließt, sich schon deshalb weitgehend decken müssen. Es sind auch keine durchgreifenden Gründe ersichtlich, weshalb in dieser Ausbildungsstufe des Fachbereiches Rechtswissenschaft im Verhältnis zu anderen Fachbereichen wesentlich strengere Anforderungen an die Zulassung zu der das Hochschulstudium abschließenden Prüfung gestellt werden müßten. Soweit die erste juristische Staatsprüfung staatliche Einstellungsprüfung ist, genügt es, Schranken für den Zugang zum Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis aufzurichten (vgl. VerFGH 21, 59/63; OVG Lüneburg, DÖV 1973, 58 ff. = JZ 1973, 161 mit Anmerkung von Barby). In dieser Weise verfahren — mit Ausnahme des Saarlandes (Justizausbildungsordnung i. d. F. der 5. Änderungsverordnung vom 30. Mai 1972, ABl S. 689, § 18) — die übrigen Länder in der Bundesrepublik: Baden-Württemberg, Verordnung der Landesregierung über die Ausbildung und Prüfung der Juristen — JAPO — i. d. F. vom 18. Mai 1971 (GVBl S. 198), § 24 Abs. 3; Berlin, Gesetz über die juristische Ausbildung vom 9. Juni 1972 (GVBl 1000), § 6 Abs. 3; Bremische Justizausbildungsordnung — BremJAPO — vom 14. März 1967 (GBl S. 27), § 1 Abs. 3; Hamburg, Justizausbildungsordnung vom 10. Juli 1972 (GBl S. 133), § 28; Hessen, Juristische Ausbildungsordnung vom 10. September 1965 (GVBl S. 193) i. d. F. der Verordnung vom 7. Dezember 1971 (GVBl I S. 307), § 25 Abs. 2; Niedersachsen, Justizausbildungsordnung vom 28. Juni 1962 i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. Juni 1972 (GVBl S. 275), § 28 Abs. 1; Nordrhein-Westfalen, Bekanntmachung über die Neufassung des Justizausbildungsgesetzes vom 24. Februar 1966 (GVBl S. 78) i. d. F. der 5. Änderungsverordnung vom 2. Juni 1971 (GVBl S. 180), § 20 Abs. 3; Rheinland-Pfalz, Gesetz über die Juristische Ausbildung — JAG — vom 15. Juli 1970 (GVBl S. 229), § 14; Schleswig-Holstein, Neufassung der Justizausbildungs- und Prüfungsordnung vom 25. Mai 1972 (GBl S. 91), § 25 Abs. 2.

b) Hinzu kommt, daß die dem § 16 Abs. 2 Nr. 1 JAPO in Beziehung auf die erste juristische Staatsprüfung zugeordnete Schutzfunktion kaum praktikabel ist, denn die Verwaltungsbehörde hätte im Einzelfall das Vorliegen der Merkmale Unwürdigkeit und Unzuverlässigkeit in Beziehung auf jeden möglichen und denkbaren juristischen Beruf zu begründen, also nicht etwa nur in Richtung auf staatliche oder staatlich gebundene juristische Berufe. Auf Bewerber, die ihr Hochschulstudium durch die erste juristische Staatsprüfung abschließen und sich anschließend unmittelbar dem Berufsleben zuwenden wollen, läßt sich überdies das durch den Begriff des Volljuristen geprägte einheitliche Berufsbild (VerFGH 21, 59/63; BVerfGE 33, 44/50) nicht ohne weiteres übertragen.

Soweit daher der Ordnungsgeber in § 16 Abs. 2 Nr. 1 JAPO Zulassungsbeschränkungen für die erste juristische Staatsprüfung festlegt, verstößt diese Regelung gegen das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit.

Die Entscheidung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen (Art. 53 Abs. 4 VfGHG).

Das Verfahren ist kostenfrei (Art. 22 Abs. 1 Satz 1 VfGHG).

gez. Dr. Eyer	Dr. Schmidt	Dr. Domcke
gez. Dr. Grube	Barth	Dr. Preisenhammer
gez. Mühlbauer	Streicher	Hueber

Satzung zur Änderung der Satzung des Bayerischen Versorgungsverbandes

Vom 26. Februar 1973

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 1970 (GVBl S. 201), erläßt die Bayerische Versicherungskammer mit Zustimmung des Landesausschusses des Bayerischen Versorgungsverbandes und mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung des Bayerischen Versorgungsverbandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1962 (GVBl S. 226, ber. S. 236), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. April 1971 (GVBl S. 196), wird wie folgt geändert:

1. In der „Übersicht“ wird bei § 31 das Wort „Heilverfahren“ durch die Worte „Leistungen im Bereich der gesetzlichen Nachversicherung“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „Pflichtmitglieder sind ferner“ die Worte „die Verwaltungsgemeinschaften im Sinne des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 27. Juli 1971“, eingefügt.
3. § 16 Abs. 7 wird gestrichen.
4. § 18 Abs. 3 wird gestrichen.
5. In § 20 Abs. 3 Satz 1 wird nach den Worten „Die Umlage wird für die am ersten Werktag des Geschäftsjahres“ der Klammerzusatz „(§ 193 BGB)“ eingefügt.
6. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 77 mit 81“ durch die Worte „Art. 77 mit 82“ ersetzt und nach den Worten „in Verbindung mit Art. 78, 81“ ein Komma und die Ziffer „82“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „und nach Art. 82, 155 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 82 KWBG“ gestrichen.
 - c) In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „und der Art. 82 und 155 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 82 KWBG“ gestrichen.
7. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchst. c werden im Klammerzusatz die Worte „156 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2“ gestrichen sowie nach den Worten „209 BayBG“ ein Strichpunkt und die Worte „§ 141a BBG“ angefügt.
 - b) Nach Absatz 1 Nr. 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:
„3. für einmalige Entschädigungen im Zusammenhang mit qualifizierten Dienstunfallfolgen (§ 148a BBG);“;
die bisherigen Nummern 3 mit 10 werden die Nummern 4 mit 11.
 - c) In Absatz 1 Nr. 4 (neu) werden die Worte „Art. 105 DStO“ durch die Worte „Art. 110 BayDO“ ersetzt.
 - d) In Absatz 1 Nr. 5 (neu) wird der Klammerzusatz „(Art. 65 und 97 Abs. 2 DStO)“ durch den

Klammerzusatz „(Art. 71 und 100 Abs. 2 BayDO)“ ersetzt.

- e) In Absatz 3 werden die Worte „156 Abs. 1 Nr. 2“ sowie die Worte „166 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit 156 Abs. 1 Nr. 2“ gestrichen.
8. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b werden im Klammerzusatz die Worte „110 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „Art. 105 DStO“ durch die Worte „Art. 110 BayDO“ ersetzt.
 - c) In Absatz 1 Nr. 4 wird der Klammerzusatz „(Art. 65 und 97 Abs. 2 DStO)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 71 und 100 Abs. 2 BayDO)“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 werden die Worte „110 Abs. 1 Nr. 2“ gestrichen.
9. § 31 erhält unter der neuen Überschrift „Leistungen im Bereich der gesetzlichen Nachversicherung“ folgende Fassung:

„(1) Endet das Dienst- oder Arbeitsverhältnis eines Angemeldeten, ohne daß ein Anspruch auf Versorgung besteht, so vergütet der Versorgungsverband die Beiträge, die auf Grund rentenversicherungsrechtlicher Regelungen zur Nachversicherung entrichtet werden müssen; der Anspruch auf Vergütung besteht nur für Zeiten, für die Umlage gezahlt worden ist.

(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, sofern ein Beamtenverhältnis rückwirkend als nicht zustande gekommen gilt. Entfällt in diesem Falle rückwirkend die Pflichtmitgliedschaft, so wird an Stelle einer Vergütung der Nachversicherungsbeiträge die Umlage zurückgezahlt.

(3) Der Versorgungsverband vergütet anteilige Versorgungsleistungen, die das Mitglied nach § 72 des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zu erstatten hat; Absatz 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

(4) Zum Ausgleich unbilliger Härten kann der Versorgungsverband mit Zustimmung des Landesausschusses eine besondere Vergütung gewähren.“

§ 2

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft

- a) § 1 Nr. 6 mit Wirkung vom 1. Dezember 1971,
- b) § 1 Nr. 7 Buchst. a und b mit Wirkung vom 1. August 1972.

München, den 26. Februar 1973

Bayerische Versicherungskammer
Dr. Wehgartner, Präsident

Berichtigung

In der Verordnung über die Kostenerstattung an regionale Planungsverbände vom 22. März 1973 (GVBl S. 106) muß nach § 4 Abs. 2 vor den Worten „Die regionalen Planungsverbände...“ als Überschrift eingefügt werden: § 5.

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 9,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 0,90, darüber DM 1,40 + Porto. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).